

# Strafrechtsrelevante Entwicklungen in der Europäischen Union – ein Überblick\*

Von Wiss. Mitarbeiter Dr. **Dominik Brodowski**, LL.M. (Univ. Pennsylvania), Frankfurt a.M.

*Eine Gruppe von 20 Mitgliedstaaten hat sich kürzlich auf eine Verordnung zur Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft (EPPO) geeinigt; auch eine materiell-rechtliche Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug steht vor der Finalisierung. Neben diesem Schutz spezifischer supranationaler Interessen sind aktuelle Legislativmaßnahmen im Bereich der Geldwäsche und zur gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen ebenso zu verzeichnen wie beachtliche Entscheidungen des EuGH zu ne bis in idem, zu Verfahrensrechten in Strafverfahren und zur Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikations-Verbindungsdaten. Diese und zahlreiche weitere Entwicklungen im Bereich der Europäisierung der Strafrechtspflege von Oktober 2016 bis Juni 2017 werden hier im Anschluss an ZIS 2017, 11 im Überblick vorgestellt und einer ersten Analyse unterzogen.*

*20 member states have agreed on a Regulation on the Establishment of a European Public Prosecutor's Office (EPPO), which will be complemented by a Directive on the fight against fraud to the Union's financial interests by means of criminal law. Besides this protection of specific supranational interests, current legislative measures address money laundering and the mutual recognition of confiscation measures. The ECJ recently issued notable judgments on topics ranging from ne bis in idem, procedural rights and data retention. These and several further developments in EU Criminal Justice between October 2016 and June 2017 are presented in this overview, which follows up on ZIS 2017, 11.*

## I. Strafverfassungsrecht

### 1. Europäische Sicherheitsunion<sup>1</sup>

Im nahezu monatlichen Turnus legte die Kommission Fortschrittsberichte zur Europäischen Sicherheitsunion vor.<sup>2</sup> Sie berichtet u.a. davon, dass sie Vertragsverletzungsverfahren gegen mehrere Mitgliedstaaten eingeleitet habe, welche die sog. Prümer Beschlüsse<sup>3</sup> noch nicht umgesetzt haben.<sup>4</sup> Von

der Kommission wird zudem eine Vorratsdatenspeicherung aller Grenzübertreite an den EU-Außengrenzen, auch von EU-Bürgern, und deren Erforderlichkeit sowie Verhältnismäßigkeit diskutiert, derzeit aber nicht forciert.<sup>5</sup> Ein „zusätzliches Verwaltungssystem für die Sicherstellung der Vermögenswerte von Terroristen in der EU“ (administrative forfeiture) auf Grundlage von Art. 75 AEUV lehnt sie derzeit ab.<sup>6</sup> Es soll aber nach Möglichkeiten gesucht werden, effektiver die verschiedenen strafverfolgungsrelevanten Datenbanken<sup>7</sup> zu durchsuchen und miteinander zu vernetzen.<sup>8</sup> Schließlich erörtert die Kommission die Frage des Zugriffs auf digitale Spuren.<sup>9</sup>

### 2. Datenschutz<sup>10</sup>

Da sich sowohl die Datenschutz-Grundverordnung<sup>11</sup> als auch die Datenschutz-Richtlinie (EU) 2016/680<sup>12</sup> nicht auf den Umgang mit personenbezogenen Daten auf supranationaler Ebene beziehen, legte die Kommission im Januar 2017 einen auf diesen Bereich bezogenen Legislativvorschlag vor.<sup>13</sup> Dieser orientiert sich im Regelungsinhalt an den vorgeann-

<sup>4</sup> KOM (2017) 203 endg. v. 2.3.2017, S. 6.

<sup>5</sup> KOM (2017) 261 endg. v. 16.5.2017, S. 6.

<sup>6</sup> KOM (2016) 831 endg. v. 21.12.2016, S. 7 f.

<sup>7</sup> Instruktiv hierzu die Übersicht in Ratsdok. 6253/17.

<sup>8</sup> KOM (2017) 41 endg. v. 25.1.2017, S. 3 f.; KOM (2017) 261 endg. v. 16.5.2017, S. 7 ff.

<sup>9</sup> KOM (2017) 41 endg. v. 25.1.2017, S. 8 ff.; siehe näher unten IV. 7.

<sup>10</sup> Zum europäischen Rechtsrahmen und seinen Auswirkungen auf die Strafrechtspflege siehe zuletzt *Brodowski*, ZIS 2017, 11 (13) m.w.N.; sowie ferner *Schwichtenberg*, DuD 2016, 605; *Stief*, StV 2017, 470; *Weinhold/Johannes*, DVBl. 2016, 1501.

<sup>11</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. EU 2016 Nr. L 119, S. 1.

<sup>12</sup> Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des RB 2008/977/JI des Rates, ABl. EU 2016 Nr. L 119, S. 89.

<sup>13</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschl. Nr. 1247/2002/EG, KOM (2017) 8 endg. v. 10.1.2017.

\* Fortsetzung von ZIS 2010, 376; ZIS 2010, 749; ZIS 2011, 940; ZIS 2012, 940; ZIS 2013, 455; ZIS 2015, 79; ZIS 2016, 106; ZIS 2017, 11. Alle in diesem Bericht aufgeführten EU-Rechtsakte und EU-Rechtsetzungsvorgänge sind in der Datenbank <https://db.eurocrim.org/> (3.11.2017) verfügbar.

<sup>1</sup> KOM (2016) 230 endg. v. 20.4.2016. Zur Europäischen Sicherheitsagenda siehe zuvor EUCO 22/15, Nr. 10; KOM (2015) 185 endg. v. 28.4.2015; Ratsdok. 15670/14, P8\_TAPROV (2015) 0269. Siehe zuletzt *Brodowski*, ZIS 2017, 11 m.w.N.

<sup>2</sup> KOM (2016) 670 endg. v. 12.10.2016; KOM (2016) 732 endg. v. 16.11.2016; KOM (2016) 831 endg. v. 21.12.2016; KOM (2017) 41 endg. v. 25.1.2017; KOM (2017) 203 endg. v. 2.3.2017; KOM (2017) 213 endg. v. 12.4.2017 sowie KOM (2017) 261 endg. v. 16.5.2017.

<sup>3</sup> Zu diesen siehe unten V. 10.

ten Rechtsakten, so dass im Rat binnen kurzer Zeit eine allgemeine Ausrichtung erzielt werden konnte.<sup>14</sup>

### 3. *Ne bis in idem* (Art. 50 GRC, Art. 54 SDÜ)<sup>15</sup>

Nachdem gegen zwei juristische Personen bereits wegen einer Hinterziehung von Mehrwertsteuer ein Bußgeld verhängt worden war, wurden deren Geschäftsführer vor italienischen Gerichten wegen derselben Hinterziehungstaten angeklagt. Die vierte Kammer des EuGH entschied im April 2017, dass die Strafverfolgung der natürlichen Personen – hier des Geschäftsführers – nicht wegen der vorherigen Verhängung eines Bußgeldes gegen juristische Personen wegen derselben Sache gesperrt ist, also kein Verstoß gegen *ne bis in idem* vorliegt. Zwar sei Art. 50 GRC auf derartige Strafverfahren anwendbar,<sup>16</sup> jedoch beziehe sich das Doppelverfolgungs- und Doppelbestrafungsverbot aus Art. 50 GRC immer nur auf ein- und dieselbe (juristische oder natürliche) Person.<sup>17</sup> Damit schließt sich der EuGH der formalen Sichtweise des EGMR an.<sup>18</sup>

## II. Institutionen

### 1. *Europäischer Gerichtshof*

Der EuGH hat seine Empfehlungen an die nationalen Gerichte bezüglich der Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen aktualisiert.<sup>19</sup>

### 2. *Europäische Staatsanwaltschaft*<sup>20</sup>

Da eine Einstimmigkeit unter den 25 betroffenen Mitgliedstaaten auch auf Ebene der Staats- und Regierungschefs nicht erzielt werden konnte, wurde nunmehr die Möglichkeit einer Verstärkten Zusammenarbeit nach Art. 86 Abs. 1 UAbs. 2 und 3 AEUV ergriffen: Am 8.6.2017 nahmen die an der Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung einer Europäischen

Staatsanwaltschaft teilnehmenden Mitgliedstaaten<sup>21</sup> eine allgemeine Ausrichtung zum Verordnungsvorschlag an.<sup>22</sup>

Diese allgemeine Ausrichtung weist neben sprachlichen Verfeinerungen und formalen Anpassungen angesichts der nunmehr vorliegenden Verstärkten Zusammenarbeit folgende berichtenswerte Neuerungen auf (im Folgenden: VO-E i.d.F. Ratsdok. 9545/2/17 REV 2):

#### a) *Sachliche Zuständigkeit und deren Ausübung*

In Art. 17 Abs. 1 S. 2 VO-E wurde die materielle Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft für die Verfolgung von Umsatzsteuerbetrügereien in Anlehnung an den zur PIF-Richtlinie gefundenen Kompromiss<sup>23</sup> verankert. Gleichmaßen machte dies eine Änderung der Vorschrift über die Ausübung der Zuständigkeit notwendig: Diese sah bislang vor, dass die Europäische Staatsanwaltschaft nur zuständig ist, wenn der relativ größte Schaden für die EU eingetreten ist (Art. 20 Abs. 3 S. 1 lit. b VO-E). Diese Restriktion findet allerdings nunmehr keine Anwendung bei Umsatzsteuerbetrügereien (dort ließe sie sich niemals erfüllen<sup>24</sup>), bei der Veruntreuung bzw. missbräuchlichen Verwendung von EU-Geldern sowie bei der betrügerischen Erlangung von EU-Haushaltsmitteln (Art. 20 Abs. 3 S. 2 VO-E). Mitgliedstaatliche Strafverfolgungsbehörden sollen die Europäische Staatsanwaltschaft über jegliche Einleitung eines Strafverfahrens unterrichten, das in deren Zuständigkeit fällt, selbst wenn sie diese gemäß Art. 20 VO-E nicht ausüben darf (Art. 19 Abs. 1aa VO-E).

#### b) *Ermittlungsmaßnahmen und Richtervorbehalt*

Bei Ermittlungsmaßnahmen, die in einem anderen als dem verfahrensführenden Mitgliedstaat durchgeführt werden sollen, sieht Art. 26 Abs. 3 VO-E vor, dass Richtervorbehalten primär in demjenigen Mitgliedstaat zu entsprechen ist, in dem die Ermittlungsmaßnahme vorgenommen wird. Dies führt aber, wie die Ratspräsidentenschaft erneut hervorgehoben hat, zu Friktionen zur Europäischen Ermittlungsanordnung und kann zur Notwendigkeit führen, umfangreiche Aktenbestandteile zu übersetzen, um diese dem Richter vorzulegen. Keine Mehrheit fand aber ein Vorschlag der Ratspräsidentenschaft, einen Erwägungsgrund einzufügen, dem zufolge in der Regel eine (übersetzte) Zusammenfassung der Akte als Grundlage der richterlichen Entscheidung ausreichen soll.<sup>25</sup>

---

<sup>14</sup> Ratsdok. 9091/17.

<sup>15</sup> Siehe zuletzt *Brodowski*, ZIS 2017, 11 (12) m.w.N.; sowie ferner *Duesberg*, ZIS 2017, 66; *Kottek*, wistra 2016, 355; *Zimmermann*, ZIS 2017, 220.

<sup>16</sup> Im Anschluss an EuGH, Urt. v. 26.2.2013 – C-617/10 (*Åkerberg Fransson*), Rn. 24 ff.

<sup>17</sup> EuGH, Urt. v. 5.4.2017 – C-217/15 und C-350/15 (*Orsi und Baldetti*).

<sup>18</sup> Siehe EGMR, Urt. v. 20.5.2014 – Nr. 35232/11 (*Pirttimäki v. Finnland*), Rn. 51. Zu diesem Problem siehe vertiefend *Engelhart*, Sanktionierung von Unternehmen und Compliance, 2012, S. 458 f.; *Brodowski*, in: *Brodowski/Espinoza de los Monteros de la Parra/Tiedemann/Vogel* (Hrsg.), *Regulating Corporate Criminal Liability*, 2014, S. 211 (223).

<sup>19</sup> ABl. EU 2016 Nr. C 439, S. 1; siehe zuvor *Brodowski*, ZIS 2014, 79 (83).

<sup>20</sup> Siehe zuvor *Brodowski*, ZIS 2017, 11 (14 f.) m.w.N.; sowie ferner *Böse*, JZ 2017, 82; *Faletti*, eucrim 2017, 25; *Wehnert*, StV-Editorial 2/2017. Zusammenfassend zur Europäischen Staatsanwaltschaft und zur im Oktober 2017 beschlossenen VO (EU) 2017/1939 (ABl. EU 2017 Nr. L 283, S. 1) siehe *Brodowski*, StV 2017, 684; *Rackow*, KriPoZ 2017, 295.

---

<sup>21</sup> Es nehmen teil Belgien, Bulgarien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Österreich, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Zypern, nicht hingegen Dänemark, Irland, Malta, die Niederlande, Polen, Schweden, Ungarn und das Vereinigte Königreich.

<sup>22</sup> Entwurf einer Verordnung zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft i.d.F. Ratsdok. 9545/2/17 REV 2.

<sup>23</sup> Siehe hierzu unten III. 1. a).

<sup>24</sup> Vgl. hierzu Ratsdok. 12344/16, S. 3 f.

<sup>25</sup> Ratsdok. 12344/16, S. 5 f.

c) *Gerichtliche Kontrolle (Art. 36 VO-E)*

Während es unbestritten ist, dass Fragen der Amtshaftung und der Beschäftigungsverhältnisse einschließlich der Amtsenthebung des Europäischen Generalstaatsanwalts der gerichtlichen Kontrolle durch europäische Gerichte unterliegen (Art. 36 Abs. 4 bis Abs. 7 VO-E), wird die gerichtliche Kontrolle gegenüber den Beschuldigten und Drittbetroffenen einer weitaus diffizileren – und eventuell mit primären Unionsrecht unvereinbaren – Regelung unterliegen: Rechtsschutz sei hiergegen primär vor den einzelstaatlichen Gerichten „im Einklang mit den Anforderungen und Verfahren des nationalen Rechts“ zu gewähren (Art. 36 Abs. 1 VO-E). Über die in Art. 36 Abs. 2 VO-E genannten Aspekte („Gültigkeit eines Verfahrensakts“ auf Basis des Unionsrechts, Auslegung und Gültigkeit der Bestimmungen des Unionsrechts, Zuständigkeitsfragen) soll jedoch der EuGH im Wege der Vorabentscheidung auf Vorlage des nationalen Gerichts befinden. Verfahrenseinstellungen, die „direkt auf der Grundlage des Unionsrechts angefochten werden“, sollen abweichend vom Vorgenannten unmittelbar der Kontrolle durch den EuGH unterliegen (Art. 36 Abs. 3 VO-E).

d) *Beziehungen zu nicht an der Europäischen Staatsanwaltschaft teilnehmenden Mitgliedstaaten (Art. 59a VO-E)*

Die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit denjenigen Mitgliedstaaten, die nicht an der Verstärkten Zusammenarbeit teilnehmen, wird zum einen durch „Arbeitsvereinbarungen“, Kontaktstellen und die Entsendung von Verbindungsbeamten ermöglicht (Art. 59a Abs. 1 und 2 VO-E). Im Übrigen soll sie – bis zu einer spezifischen Regelung<sup>26</sup> – dergestalt erfolgen, dass die teilnehmenden Mitgliedstaaten die Europäische Staatsanwaltschaft und die für diese tätigen Staatsanwälte als zum Erlass von Europäischen Haftbefehlen, Europäischen Ermittlungsanordnungen usw. zuständige Stelle benennen (Art. 59a Abs. 3 VO-E).

e) *Stärkung der Delegierten Europäischen Staatsanwälte; Sitz der Europäischen Staatsanwaltschaft*

Die Rolle der Delegierten Europäischen Staatsanwälte wurde gestärkt: Über deren Entscheidung, Anklage zu erheben, darf sich die Ständige Kammer nicht hinwegsetzen und das Verfahren dennoch einstellen (Art. 30 Abs. 1 S. 2 VO-E). Schließlich wurde vereinbart, dass die Europäische Staatsanwaltschaft ihren Sitz in Luxemburg haben wird (Art. 62 VO-E).

f) *Ausblick*

Eine zügige Zustimmung des Europäischen Parlaments vorausgesetzt, wird die Verordnung nach formeller Annahme im Rat noch 2017 in Kraft treten können. Ihre Arbeit aufnehmen wird die Europäische Staatsanwaltschaft somit frühestens 2020 (vgl. Art. 75 Abs. 3 VO-E). Am Kompromisstext kritisierte die Kommission, dass die Zulässigkeit

von Beweismitteln durch Art. 31 VO-E nicht allumfassend gewährleistet sei sowie dass zum Zugang zu Dokumenten der Europäischen Staatsanwaltschaft und zum Datenschutzregime Sonderregelungen geschaffen worden seien, anstatt auf die diesbezüglichen allgemeinen Rechtsakte der EU zurückzugreifen.<sup>27</sup>

3. *Eurojust*<sup>28</sup>

Infolge der Fortschritte hinsichtlich der Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft wurden nunmehr die Arbeiten im Rat und seinen Gremien wieder aufgenommen, den Rechtsrahmen für Eurojust neu zu fassen. Für die übrigen Bereiche einer Eurojust-Verordnung liegt bereits eine allgemeine Ausrichtung vor.<sup>29</sup>

**III. Materielles Strafrecht**

1. *Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union (PIF)*

a) *Vorschlag für eine Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug*<sup>30</sup>

Im Trilog konnte eine politische Einigung über den Vorschlag für eine Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug erzielt werden, der am 25.4.2017 durch den Rat gegen die Stimmen u.a. Deutschlands förmlich angenommen wurde.<sup>31</sup> Der Anwendungsbereich der Richtlinie soll sich demnach auch auf Verhaltensweisen erstrecken, die nur über eine Verkürzung der Umsatzsteuer Auswirkungen auf die finanziellen Interessen der Europäischen Union haben, sofern diese „mit dem Hoheitsgebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten der Union verbunden sind und einen Gesamtschaden von mindestens 10.000.000 EUR umfassen“ (Art. 2 Abs. 2 RL-E i.d.F. Standpunkt [EU] Nr. 4/2017). Hinsichtlich der Pönalisierungsverpflichtung für „Bestechlichkeit“ und „Bestechung“ mit Auswirkungen auf den EU-Haushalt wurde das Erfordernis einer Dienstpflichtverletzung gestrichen (Art. 4 Abs. 2 RL-E i.d.F. Standpunkt [EU] Nr. 4/2017). Hervorzuheben sind schließlich die Mindestvorgaben hinsichtlich nationaler Verjährungsvorschriften (Art. 12 RL-E i.d.F. Standpunkt [EU] Nr. 4/2017). Folgt auch das Parlament dem im Trilog erzielten Verhandlungsergebnis, kann die Richtlinie kurzfristig in Kraft treten und sodann der zweijährige

<sup>27</sup> Ratsdok. 10081/17.

<sup>28</sup> Siehe zuletzt Brodowski, ZIS 2016, 106 (111 f.) m.w.N.

<sup>29</sup> Ratsdok. 6643/15; zuvor Ratsdok. 5142/15. Der Kommissionsvorschlag ist zu finden in KOM (2013) 535 endg. v. 17.7.2013.

<sup>30</sup> Siehe zuvor Brodowski, ZIS 2017, 11 (16) m.w.N.

<sup>31</sup> Standpunkt (EU) Nr. 4/2017 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug, ABl. EU 2017 Nr. C 184, S. 1; allgemeine Ausrichtung des Rates in Ratsdok. 10729/13; Kommissionsvorschlag in KOM (2012) 363 endg. v. 11.7.2012.

<sup>26</sup> Siehe hierzu die Aufforderung des Rats an die Kommission, über die Unterbreitung eines Regelungsvorschlags nachzudenken, Ratsdok. 9896/17 ADD 1 COR 1.

Umsetzungszeitraum (Art. 17 Abs. 1 RL-E i.d.F. Standpunkt [EU] Nr. 4/2017) beginnen. Die Kommission erklärte öffentlich, dass sie zwar „keine Einwände gegen die wesentlichen Bestimmungen der Richtlinie“ habe, dass sie „jedoch der Auffassung [sei], dass sie auf Artikel 325 AEUV hätte gegründet werden müssen, und behält sich das Recht vor, bezüglich der Rechtsgrundlage ein Verfahren beim Gerichtshof einzuleiten“.<sup>32</sup>

*b) Art. 325 AEUV und nationale Verjährungsvorschriften*

Im aufsehenerregenden „Taricco I“-Urteil hielt der EuGH nationale italienische Verjährungsvorschriften für unanwendbar, soweit diese de facto „in einer beträchtlichen Anzahl“ von Strafverfahren dazu führen, dass Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union ungeahndet bleiben.<sup>33</sup> Das italienische Verfassungsgericht sieht in der Rechtsfolge – Unanwendbarkeit nationaler Verjährungsvorschriften – jedoch einen Konflikt zu seiner Verfassungsrechtsprechung, der zufolge auch Verjährungsvorschriften dem Schutz des Gesetzlichkeitsprinzips unterliegen und nicht zu Lasten des Angeklagten (de facto rückwirkend) außer Betracht bleiben dürfen. Auf dem Boden des italienischen Äquivalents zur Identitätskontrolle droht daher ein handfester Konflikt mit dem EuGH, den das italienische Verfassungsgericht durch ein erneutes Vorabentscheidungsverfahren zu lösen sucht. Darin legt es dem EuGH die Frage vor, ob im Strafrecht dem Gesetzlichkeitsprinzip Vorrang vor einer strafschärfenden Rückwirkung (wie hier qua Ausschluss von Verjährungsvorschriften) einzuräumen sei.<sup>34</sup>

*2. Terrorismus (RL [EU] 2017/541)<sup>35</sup>*

Nach Abschluss des förmlichen Legislativverfahrens trat eine Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung gemäß deren Art. 30 am 20.4.2017 in Kraft und ist gemäß deren Art. 28 Abs. 1 bis zum 8.9.2018 umzusetzen. Im Vergleich zum zuvor referierten Kommissionsvorschlag und zur allgemeinen Ausrichtung

des Rates ist aus strafrechtlicher Sicht vor allem bemerkenswert, dass die Strafvorschrift betreffend Auslandsreisen zu Zwecken des Terrorismus (Art. 9 Abs. 1 RL [EU] 2017/541) auch Reisen in andere EU-Mitgliedstaaten (und nicht nur in Drittstaaten) erfassen soll. Die Mitgliedstaaten sollen Art. 9 Abs. 2 RL (EU) 2017/541 zufolge allerdings auch spiegelbildlich die Einreise in ihr Territorium unter denselben Voraussetzungen unter Strafe stellen (lit. a) bzw. alternativ die Vornahme von Vorbereitungshandlungen zur Begehung einer der in Art. 3 der Richtlinie genannten terroristischen Straftaten pönalisieren (lit. b). Soweit die Rekrutierung oder Ausbildung zum Terrorismus gegenüber Kindern begangen wird, soll dies strafscharfend gewichtet werden (Art. 15 Abs. 4 RL [EU] 2017/541); die aus RL 2014/42/EU bekannten Möglichkeiten der Vermögensabschöpfung sind auch im Kontext der Terrorismusbekämpfung zu nutzen. Eine im Internet erfolgende, öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat soll nach dem Prinzip „notice and take down“ unverzüglich gelöscht werden; nur daneben sollen die Mitgliedstaaten fakultativ auch Möglichkeiten zur Zugangerschwerung nutzen dürfen (Art. 21 RL [EU] 2017/541).<sup>36</sup> Ebenfalls neu aufgenommen wurde eine Anpassung des Beschlusses 2005/671/JI,<sup>37</sup> welcher den Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten und mit europäischen Institutionen betrifft (Art. 22 RL [EU] 2017/541).

*3. Geldwäsche<sup>38</sup>*

Unter dem Deckmantel der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung legte die Kommission im Dezember 2016 einen weitreichenden Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche vor,<sup>39</sup> der aufgrund seines weiten Anwendungsbereichs de facto auch die Hehlerei weitgehend mit erfassen würde. Hierzu erzielte der Rat der Europäischen Union – Justiz und Inneres – auf seiner 3.546. Tagung am 8. und 9.6.2017 in Luxemburg eine allgemeine Ausrichtung,<sup>40</sup> in der die gem. Art. 2 Abs. 1 RL-E zu erfassenden Anknüpfungstaten wenigstens geringfügig eingeschränkt werden: Diese erstrecken sich (trotz ungeschickter deutscher Übersetzung<sup>41</sup>) in Systemen wie dem deutschen mindestens

<sup>32</sup> KOM (2017) 246 endg. v. 16.5.2017, S. 3 f.; siehe hierzu auch die Begründung des Rates zu seinem Standpunkt, ABl. EU 2017 Nr. C 184, S. 14 (14).

<sup>33</sup> EuGH, Urt. v. 8.9.2015 – C-105/14 (Taricco u.a.); siehe hierzu *Brodowski*, ZIS 2016, 106 (113); sowie ferner die Anm. u. Bspr. von *Gaede*, wistra 2016, 86; *Hochmayr*, HRRS 2016, 239; *Kubiciel*, StV 2017, 69; *Reiß*, UR 2016, 342; *Weidemann*, wistra 2016, 49.

<sup>34</sup> Siehe hierzu *Bassini/Pollicino*, VerfBlog v. 28.1.2017, online unter:

<http://verfassungsblog.de/the-taricco-decision-a-last-attempt-to-avoid-a-clash-between-eu-law-and-the-italian-constitution/> (3.11.2017).

<sup>35</sup> Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 15.3.2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des RB 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschl. 2005/671/JI des Rates, ABl. EU 2017 Nr. L 88, S. 6; allgemeine Ausrichtung in Ratsdok. 6655/16; Kommissionsvorschlag in KOM (2015) 625 endg. v. 1.12.2015. Siehe zuvor *Brodowski*, ZIS 2017, 11 (16 f.) m.w.N.

<sup>36</sup> Zur Evaluation derartiger Mechanismen im Bereich der Kinderpornografie siehe unten III. 6.

<sup>37</sup> Beschl. 2005/671/JI des Rates v. 20.9.2005 über den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten, ABl. EU 2005 Nr. L 253, S. 22.

<sup>38</sup> Siehe zuvor *Brodowski*, ZIS 2017, 11 (17).

<sup>39</sup> KOM (2016) 826 endg. v. 21.12.2016.

<sup>40</sup> Ratsdok. 9718/17.

<sup>41</sup> Die deutsche Sprachfassung ließe sich auch dahingehend interpretieren, dass alle Straftaten mit einer Höchststrafe von mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe Anknüpfungstaten sein sollen: „alle Straftaten, [...] die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung von mindestens mehr als sechs Monaten belegt werden können“. Eindeutig ist hingegen die englische Sprachfassung: „all offences punishable by deprivation of

auf *alle* Straftaten mit einer Mindeststrafdrohung von sechs Monaten Freiheitsstrafe. Darüber hinausgehend sollen im Einklang mit Erwägungsgrund 5 RL-E i.d.F. Ratsdok. 9718/17 auch weitere, mildere Vergehen als Anknüpfungsstraftaten gelten, die dem im Art. 2 Abs. 1 RL-E i.d.F. Ratsdok. 9718/17 genannten Deliktskatalog unterfallen, und zu dem unter anderem auch (nicht weiter qualifizierter) Betrug und Diebstahl, Urkundenfälschung und Computerstraftaten zählen.

Nach der Konzeption des Kommissionsvorschlags und der allgemeinen Ausrichtung sind (mindestens) folgende Verhaltensweisen als Geldwäsche unter Strafe zu stellen:

- „der Umtausch oder Transfer von Vermögensgegenständen [...] zum Zwecke der Verheimlichung oder Verschleierung des illegalen Ursprungs der Vermögensgegenstände oder der Unterstützung von Personen, die an einer solchen Tätigkeit beteiligt sind, damit diese den Rechtsfolgen ihrer Tat entgehen;“
- „die Verheimlichung oder Verschleierung der wahren Natur, Herkunft, Lage, Verfügung oder Bewegung von Vermögensgegenständen oder von Rechten oder Eigentum an Vermögensgegenständen“; sowie
- „der Erwerb, der Besitz oder die Verwendung von Vermögensgegenständen“,

soweit der Täter subjektiv vorsätzlich gehandelt und zugleich zum Zeitpunkt der Tathandlung bzw. der Besitzerlangung Kenntnis von der Tatsache hat, „dass diese Gegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit stammen“ (Art. 3 Abs. 1 RL-E i.d.F. Ratsdok. 9718/17). Die Vortat, der Vortäter und die näheren Umstände der Vortat selbst müssen nicht bewiesen werden (Art. 3 Abs. 2 lit. a und b RL-E i.d.F. Ratsdok. 9718/17). Die Selbstgeldwäsche ist – mit Ausnahme des bloßen Erwerbs, des Besitzes und der Verwendung – ebenfalls unter Strafe zu stellen, gleichermaßen Anstiftung und Beihilfe zur sowie Versuch der Geldwäsche (Art. 3 Abs. 3, Art. 4 RL-E i.d.F. Ratsdok. 9718/17). Das Höchstmaß der Strafe muss bei schweren Fällen zumindest drei Jahre Freiheitsstrafe lauten können (Art. 5 RL-E i.d.F. Ratsdok. 9718/17). Erschwerend soll (so die Kommission) bzw. kann (so der Rat) die Tatbegehung durch einen Verpflichteten nach Art. 2 RL 2015/849/EU (d.h. insb. Wirtschaftsprüfer, Notare, Immobilienmakler, Kredit- und Finanzinstitute bzw. für diese beruflich Tätige) oder im Rahmen einer kriminellen Vereinigung i.S.d. RB 2008/841/JI zu berücksichtigen sein (Art. 6 RL-E i.d.F. bzw. Ratsdok. 9718/17). Geldwäsche soll auch nach dem aktiven Personalitätsprinzip unter Strafe zu stellen sein (Art. 9 Abs. 1 lit. b RL-E i.d.F. Ratsdok. 9718/17). Zur Strafverfolgung sollen schließlich „wirksame Ermittlungsinstrumente, wie sie beispielsweise zur Bekämpfung organisierter Kriminalität oder anderer schwerer Straftaten verwendet werden, zur Verfügung stehen“ (Art. 10 RL-E i.d.F. Ratsdok. 9718/17).

liberty or a detention order for a minimum of more than six months“.

#### 4. Betäubungsmittelstrafrecht<sup>42</sup>

Im Trilog zwischen Parlament, Rat und Kommission konnte ein Kompromiss dahingehend erreicht werden, wie der Umgang mit sogenannten „neuen psychoaktiven Substanzen“ möglichst rasch einer unionsweiten Pönalisierungsverpflichtung unterworfen werden kann. Hierzu soll der bestehende Rahmenbeschluss (RB) zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels hinsichtlich der Definition von Drogen<sup>43</sup> um einen Annex mit derartigen „neuen psychoaktiven Substanzen“ ergänzt werden. Binnen zwölf Monaten nach Annahme der Änderungsrichtlinie<sup>44</sup> sind die Mitgliedstaaten dann verpflichtet, ihr jeweiliges Betäubungsmittelstrafrecht auch auf die im Annex genannten Substanzen zu erstrecken. Weitere Substanzen können von der Kommission durch einen delegierten Rechtsakt in diesen Annex aufgenommen werden (Art. 1a Abs. 1 RB-E i.d.F. Ratsdok. 9567/17). Dieser tritt vorbehaltlich eines Widerspruchs durch Rat oder Parlament frühestens nach zwei Monaten in Kraft.<sup>45</sup> Sodann ist auch diese Substanz binnen der kurzen Frist von sechs Monaten einem Umgangsverbot nach nationalem Betäubungsmittelstrafrecht zu unterwerfen (Art. 1a Abs. 5 RB-E i.d.F. Ratsdok. 9567/17). Diese Delegation an die Kommission gilt zunächst für einen Zeitraum von fünf Jahren, die sich aber fortlaufend um denselben Zeitraum verlängert, wenn nicht Rat oder Parlament widersprechen (Art. 8a Abs. 2 RB-E i.d.F. Ratsdok. 9567/17). Die Ausweitung der Pönalisierungsverpflichtungen auf Grundlage des Art. 83 Abs. 1 AEUV stieß auf den dezidierten Widerstand Österreichs.<sup>46</sup>

#### 5. Menschenhandel (RL 2011/36/EU)<sup>47</sup>

Zur Evaluation der Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels legte die Kommission im Dezember 2016 zwei Berichte vor. Ein erster Bericht bewertet die Umsetzung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten.<sup>48</sup> Wegen einer verspäteten Meldung konnte die Umsetzungsgesetzgebung in Deutschland dabei nicht berücksichtigt werden. Trotz

<sup>42</sup> Siehe zuletzt *Brodowski*, ZIS 2015, 106 (113) m.w.N.

<sup>43</sup> ABl. EU 2004 Nr. L 335, S. 8.

<sup>44</sup> Ergebnis des Trilogs in Ratsdok. 9567/17; siehe ferner Ratsdok. 9955/17; Ratsdok. 9957/17; allgemeine Ausrichtung in Ratsdok. 14810/16; Kommissionsvorschlag in KOM (2013) 618 endg. v. 17.9.2013.

<sup>45</sup> Es sei denn, diese anderen Organe der EU verzichten im Einzelfall auf ihr Widerspruchsrecht.

<sup>46</sup> Vgl. Ratsdok. 15378/16 ADD 1, S. 3.

<sup>47</sup> Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 5.4.2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des RB 2002/629/JI des Rates, ABl. EU 2011 Nr. L 101, S. 1. Siehe zuletzt *Brodowski*, ZIS 2017, 11 (17) m.w.N.; sowie ferner *Bürger*, ZIS 2017, 169; *Schroeder*, NStZ 2017, 320; *Symeonidou-Kastanidou*, NJECL 7 (2016), 465.

<sup>48</sup> KOM (2016) 722 endg. v. 2.12.2016.

der „umfangreiche[n] Anstrengungen“ der Mitgliedstaaten gibt die Kommission ausdrücklich zu erkennen, dass sie vor ggf. erforderlichen Vertragsverletzungsverfahren nicht zurückschrecken wird.<sup>49</sup> Der zweite von der Kommission vorgelegte Bericht betrifft die Frage, inwieweit sich die Inkriminierung der „Inanspruchnahme von Diensten, die Gegenstand einer Ausbeutung durch Menschenhandel sind, [...] auf die Verhütung des Menschenhandels auswirk[t]“. <sup>50</sup> Nur ein Teil der Mitgliedstaaten kennt bislang derartige Strafvorschriften. Besonderes Augenmerk richtet die Kommission in ihrer Bewertung – die sie ausschließlich auf Berichte der Mitgliedstaaten stützt – auf das regelmäßig geforderte subjektive Unrechtselement, dass „der Nutzer der Dienste zuvor davon Kenntnis erlangt haben muss, dass die Person, deren Dienste genutzt werden, Opfer des Menschenhandels ist.“ Hierzu heißt es mit bedenklichem Unterton, „[d]er Verdächtige/Beklagte profitier[e] von der Unschuldsvermutung und ha[be] keinerlei Verpflichtung, seine Unschuld zu beweisen“; lobend erwähnt wird hingegen die irische Rechtslage, nach der die Beweislast auf den Angeklagten verschoben werde.<sup>51</sup> Daran anknüpfend regt die Kommission an, die subjektiven Anforderungen an derartige Tatbestände zu reduzieren.<sup>52</sup> Von allen Mitgliedstaaten fordert die Kommission eine Intensivierung der Anstrengungen, die Nachfrageseite zu schwächen.<sup>53</sup>

### 6. Sexueller Missbrauch von Kindern (RL 2011/93/EU)<sup>54</sup>

Im Dezember 2016 legte die Kommission zudem zwei Berichte zur Evaluation der Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern vor. Eine allgemeine Evaluation bewertet überblicksartig die Umsetzungsgesetzgebung in den Mitgliedstaaten.<sup>55</sup> Weitere europäische Legislativmaßnahmen werden in diesem Bereich derzeit nicht erwogen. Dezielter Nachbesserungsbedarf Deutschlands wurde nicht hervorgehoben, wenn auch hinsichtlich der Unterstützung und des Schutzes der Opfer (Art. 18 ff. RL 2011/93/EU) „keine aufschlussreichen Informationen“ dem Bericht zugrunde gelegt werden konnten.

Zur Frage der Zugangerschwerung oder -verhinderung auf kinderpornografische Inhalte im Internet legte die Kommission einen gesonderten Bericht vor.<sup>56</sup> Art. 25 Abs. 1 RL

2011/93/EU legt dabei den Schwerpunkt darauf, entsprechende Inhalte unverzüglich serverseitig zu entfernen („notice and take down“); dieses Verfahren sei in über 90 % der verzeichneten Fälle binnen 72 Stunden erfolgreich.<sup>57</sup> Nur fakultativ ist den Mitgliedstaaten zudem in Art. 25 Abs. 2 RL 2011/93/EU die Möglichkeit eingeräumt, die Übertragung derartiger Inhalte durch Internet-Diensteanbieter unterbinden zu lassen; dabei sind indes mehrere Kautelen zu beachten (u.a. transparentes Verfahren, Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsbehelfs). Deutschland hat, wie in etwa die Hälfte der Mitgliedstaaten, von dieser Öffnungsklausel keinen Gebrauch gemacht. Die Kommission sieht insgesamt „in allen Mitgliedstaaten noch Spielraum“, Art. 25 RL 2011/93/EU wirkungsvoller umzusetzen, plant jedoch derzeit keine weitere europäische Legislativmaßnahme.<sup>58</sup>

### 7. Schutz von Whistleblowern

Ende Januar 2017 veröffentlichte die Kommission eine Roadmap,<sup>59</sup> der zufolge sie beabsichtigt, im 4. Quartal 2017 eine legislative oder nicht-legislative Maßnahme zum horizontalen oder sektoralen Schutz von Whistleblowern zu beschließen. Unter Verweis darauf, dass Whistleblowing zum „Kampf“ gegen Korruption beitrage und auf Irregularitäten und Missmanagement hinweisen könne, erwägt die Kommission, die Mitgliedstaaten zu verpflichten oder jedenfalls zu ermutigen, Regeln zu erlassen, nach denen innerbetrieblich sowie extern Informationen über Fehlverhalten gemeldet werden kann, wie mit den derart erlangten Informationen umzugehen ist und wie die Whistleblower vor Vergeltungsmaßnahmen, aber auch vor zivil-, verwaltungs- und strafrechtlichen Verfahren geschützt werden können.

### 8. Organisierte Kriminalität<sup>60</sup>

Auf seiner 3.539. Tagung am 18.5.2017 in Luxemburg nahm der Rat Schlussfolgerungen zur Festlegung der EU-Prioritäten für die Bekämpfung der organisierten und schweren internationalen Kriminalität in den Jahren 2018-2021 an,<sup>61</sup> die sich im Wesentlichen auf operative Aktionspläne – etwa zur Bekämpfung der Cyberkriminalität, des Drogenhandels und der Schleuserkriminalität sowie des Umsatzsteuerbetrugs – konzentrieren. Neue Legislativmaßnahmen sehen diese Schlussfolgerungen nicht vor.

---

<sup>49</sup> KOM (2016) 722 endg. v. 2.12.2016, S. 19 f.

<sup>50</sup> KOM (2016) 719 endg. v. 2.12.2016.

<sup>51</sup> KOM (2016) 719 endg. v. 2.12.2016, S. 8.

<sup>52</sup> KOM (2016) 719 endg. v. 2.12.2016, S. 9.

<sup>53</sup> KOM (2016) 719 endg. v. 2.12.2016, S. 12.

<sup>54</sup> Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 13.12.2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des RB 2004/68/JI des Rates, ABl. EU 2011 Nr. L 335, S. 1. Siehe zuletzt *Brodowski*, ZIS 2012, 558 (563) m.w.N.; sowie ferner *Gercke*, CR 2012, 520.

<sup>55</sup> KOM (2016) 871 endg. v. 16.12.2016.

<sup>56</sup> KOM (2016) 872 endg. v. 16.12.2016; siehe zu diesem Aspekt ferner *Litzenburger*, Zugang zu illegalen Inhalten im Internet – Regulierungsmöglichkeiten in Deutschland, 2015;

---

sowie zuvor *Sieber/Nolde*, Sperrverfügungen im Internet, 2008.

<sup>57</sup> KOM (2016) 872 endg. v. 16.12.2016, S. 11.

<sup>58</sup> KOM (2016) 872 endg. v. 16.12.2016, S. 15.

<sup>59</sup> Online unter:

[http://ec.europa.eu/smart-regulation/roadmaps/docs/plan\\_2016\\_241\\_whistleblower\\_protection\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/smart-regulation/roadmaps/docs/plan_2016_241_whistleblower_protection_en.pdf) (3.11.2017).

<sup>60</sup> Siehe zuvor *Brodowski*, ZIS 2017, 11 (18) m.w.N. Zu RB 2008/841/JI und dessen Umsetzung in Deutschland siehe *Zöller*, KriPoZ 2017, 26.

<sup>61</sup> Ratsdok. 9450/17.

#### IV. Strafverfahrensrecht

##### 1. Neuer Fahrplan für Beschuldigtenrechte?

Die European Criminal Bar Association (ECBA) fordert einen neuen<sup>62</sup> Fahrplan für Beschuldigtenrechte, zu dessen Umsetzung bis 2020 zu folgenden Themenbereichen auf europäischer Ebene Legislativmaßnahmen ergriffen werden sollen: Untersuchungshaft (einschließlich Haftbedingungen); Beschuldigtenrechte im Hauptverfahren; Zeugenrechte; Beweisverwertung und Beweisverwertungsverbote; parallele Strafverfolgung und ne bis in idem<sup>63</sup>; Rechtsbehelfe sowie Kompensation (StrEG; Erstattung von Anwaltskosten und dergleichen).<sup>64</sup>

##### 2. Prozesskostenhilfe (RL [EU] 2016/1919)<sup>65</sup>

Die Richtlinie über Prozesskostenhilfe in Strafverfahren, die auch in Deutschland signifikanten legislativen und praktischen Umsetzungsbedarf verursacht,<sup>66</sup> wurde im Amtsblatt veröffentlicht und ist gemäß deren Art. 12 Abs. 1 UAbs. 1 bis zum 25.5.2019 in nationales Recht umzusetzen.

##### 3. Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen (RL 2010/64/EU); Recht auf Belehrung und Unterrichtung (RL 2012/13/EU)<sup>67</sup>

<sup>62</sup> Der „erste“ Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren, ABl. EU Nr. C 295 v. 4.12.2009, S. 1, wurde 2009 vom Rat beschlossen.

<sup>63</sup> Siehe hierzu *Eisele*, ZStW 125 (2013), 1; *Kaiafa-Gbandi*, EuCLR 7 (2017), 30; *Lagodny*, Empfiehlt es sich, eine europäische Gerichtskompetenz für Strafgewaltskonflikte vorzusehen? Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz, 2001; *Rekate*, Die Vermeidung von Jurisdiktionskonflikten, 2015; Sinn (Hrsg.), Jurisdiktionskonflikte bei grenzüberschreitender Kriminalität, 2012; *Zimmermann*, Strafgewaltskonflikte in der Europäischen Union, 2014 sowie BRAK-Stellungnahme Nr. 33/2016.

<sup>64</sup> Die „Agenda 2020“ ist zu finden unter:

[http://www.ecba.org/extdocserv/conferences/prague2017/EC\\_BAAgenda2020NewRoadmap.pdf](http://www.ecba.org/extdocserv/conferences/prague2017/EC_BAAgenda2020NewRoadmap.pdf) (3.11.2017); siehe ferner *Matt*, eucrim 2017, 1.

<sup>65</sup> Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 26.10.2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, ABl. EU 2016 Nr. L 297, S. 1. Siehe zuletzt *Brodowski*, ZIS 2017, 11 (19) m.w.N.; *Cras*, eucrim 2017, 35.

<sup>66</sup> Siehe hierzu *Brodowski*, StV-Editorial 8/2017.

<sup>67</sup> Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20.10.2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren, ABl. EU 2010 Nr. L 280, S. 1; Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 22.5.2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren, ABl. EU 2012 L 142, S. 1. Siehe zuletzt *Brodowski*, ZIS 2017, 11 (19 f.) m.w.N.; sowie ferner *Gietl*, StV 2017, 263.

Auf Vorlage des AG bzw. LG München konkretisierte der EuGH im März 2017 seine Rechtsprechung zum Strafbefehlsverfahren gegen ausländische Beschuldigte ohne festen Wohnsitz.<sup>68</sup> Er akzeptierte dabei den bereits im Covaci-Verfahren<sup>69</sup> von Generalanwalt Bot vorgeschlagenen Lösungsweg, dass die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit eines Strafbefehls wie bisher auch durch Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten herbeigeführt werden kann. Erlangt aber der Beschuldigte später als der Zustellungsbevollmächtigte von diesem Strafbefehl Kenntnis, so muss ihm auf einen binnen zweier Wochen eingelegten<sup>70</sup> Einspruch hin – ggf. von Amts wegen – Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

Zur vom LG Aachen dem EuGH<sup>71</sup> vorgelegten Streitfrage,<sup>72</sup> ob auch Strafbefehle „Urteile“ i.S.d. § 37 Abs. 3 StPO sind und daher bei ihrer Übersetzungsbedürftigkeit nur dann als wirksam zugestellt gelten, wenn auch die Übersetzung ebenfalls zugestellt wurde, führte Generalanwalt Wahl in seinen Schlussanträgen vom 11.5.2017 unter Verweis auf den Wortlaut und der Systematik des Art. 3 RL 2010/64/EU aus, dass es sich bei Strafbefehlen um zwingend übersetzungsbedürftige „wesentliche Unterlagen“ im Sinne dieser Bestimmung handelt (Schlussanträge, Tz. 24 ff.). Auch im Lichte der Covaci-Rechtsprechung spreche viel für die Lösung, die Zustellungsvoraussetzung des § 37 Abs. 3 StPO daher auch auf Strafbefehle anzuwenden (Schlussanträge, Tz. 43 ff.). Daneben wies Wahl darauf hin, dass gleichwohl der Strafbefehl nur auszugsweise zu übersetzen sein kann (Schlussanträge, Tz. 41) und dass die Übersetzung nicht zwingend in die Muttersprache des Beschuldigten erfolgen müsse, sondern hierfür auch eine andere, von ihm hinreichend verstandene Sprache gewählt werden könne (Schlussanträge, Tz. 40).

##### 4. Unschuldsvermutung (RL [EU] 2016/343)<sup>73</sup>

Der EuGH vermied in einem Ende Oktober 2016 ergangenen Urteil, zum Regelungsgehalt der Richtlinie über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung inhaltlich Stellung zu beziehen.<sup>74</sup> Zwar entfalte auch diese Richtlinie ein

<sup>68</sup> EuGH, Urt. v. 22.3.2017 – C-124/16, C-188/16 und C-213/16 (Tranca, Reiter und Opria) m. Anm. *Brodowski*, StV 2018 (im Druck).

<sup>69</sup> EuGH, Urt. v. 15.10.2015 – C-216/14 (Covaci) m. Anm. *Böhm*, NJW 2016, 306; *Brodowski*, StV 2016, 210; *Kuhlhanek*, JR 2016, 208, *Ziendorf*, NSTZ 2017, 38.

<sup>70</sup> *Ziendorf*, NSTZ 2017, 38 (43); *Brodowski*, StV 2016, 205 (211); siehe auch *Kuhlhanek*, JR 2016, 207 (211).

<sup>71</sup> Das Verfahren wird vor dem EuGH unter der Rs. C-278/16 (Sleutjes) geführt.

<sup>72</sup> Bejahend LG Stuttgart StV 2014, 539; LG Gießen StraFo 2015, 243; verneinend LG Ravensburg NSTZ-RR 2015, 219.

<sup>73</sup> Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 9.3.2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren, ABl. EU 2016 Nr. L 65, S. 1. Siehe zuletzt *Brodowski*, ZIS 2017, 11 (18) m.w.N.

<sup>74</sup> EuGH, Urt. v. 27.10.2016 – C-439/16 PPU (Milev).

Frustrationsverbot,<sup>75</sup> so der EuGH, doch werde dies durch die zu Beginn der Umsetzungsfrist erlassenen „Hinweise“ des Obersten Kassationsgerichtshofs Bulgariens nicht tangiert: Diesen „Hinweisen“ zufolge sei jeder bulgarische Spruchkörper bis zu einer Lösung durch den Gesetzgeber selbst dazu berufen, „zu beurteilen, ob er der EMRK oder dem nationalen Recht Vorrang einräumt“<sup>76</sup> hinsichtlich der Frage, ob ein Richter bei einer Haftprüfung den Tatverdacht nachprüfen muss – wie von Art. 5 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 5 Abs. 4 EMRK verlangt – oder ob er sich hierdurch – im Widerspruch zur Umsetzung des Art. 6 Abs. 1, Abs. 3 EMRK im bulgarischen Strafverfahrensrecht – seiner Unvoreingenommenheit für das Hauptverfahren beraubt. Für die Auflösung dieses Konflikts nach Ablauf der Umsetzungsfrist am 1.4.2018 enthält dieses Urteil kein Präjudiz. Beachtenswert sind aber die Hilfsüberlegungen des Generalanwalts Bobek in seinen Schlussanträgen vom 11.10.2016: Der Anwendungsbereich der RL (EU) 2016/343 sei auch bei Haftprüfungen eröffnet (Schlussanträge, Tz. 59 ff.). Im Gegensatz zur Kommission schließt er aus Art. 4 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 10 RL (EU) 2016/343 auch eine positive Verpflichtung der Mitgliedstaaten, eine wirksame und auch die Prüfung des Tatverdachts einschließende Haftprüfung vorzusehen. Denn es sei, so Bobek, den Mitgliedstaaten wegen Art. 4 Abs. 1 RL (EU) 2016/343 verwehrt, auf eine Person „Bezug [zu nehmen], als sei sie schuldig“, es sei denn dies beruhe [u.a.] auf einer „Entscheidung[...] verfahrensrechtlicher Art, die [...] auf Verdachtsmomenten oder belastendem Beweismaterial beruh[t]“ (Schlussanträge, Tz. 80 ff.).

#### 5. Recht auf Rechtsbeistand und Kontaktaufnahme (RL 2013/48/EU)<sup>77</sup>

Zum Ablauf der Umsetzungsfrist hatten nur 12 Mitgliedstaaten ihre Umsetzungsgesetzgebung zur Richtlinie über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand bei der Kommission notifiziert; drei dieser Staaten haben die Richtlinie nach eigenen Angaben bislang nur teilweise umgesetzt. Die Kommission betonte daher die Wichtigkeit dieser Richtlinie und verwies auf ihr Instrumentarium, gegen untätige Mitgliedstaaten vorzugehen.<sup>78</sup>

<sup>75</sup> Grundlegend zum Frustrationsgebot EuGH, Urt. v. 18.12.1997 – C-129/96 (Inter-Environment), Ls. 2 = Slg. 1997, I-7435 (7452); bestätigt u.a. in EuGH, Urt. v. 22.11.2005 – C-144/04 (Mangold v. Helm), Rn. 66 = Slg. 2005, I-10013 (10038 f.).

<sup>76</sup> EuGH, Urt. v. 27.10.2016 – C-439/16 PPU (Milev), Rn. 20.

<sup>77</sup> Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 22.10.2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs, ABl. EU 2013 Nr. L 294, S. 1. Siehe zuletzt *Brodowski*, ZIS 2015, 79 (89); sowie ferner *Soo*, NJECL 8 (2017), 64.

<sup>78</sup> Ratsdok. 15714/16, S. 5.

#### 6. Entschädigung der Opfer von Straftaten (RL 2004/80/EG)<sup>79</sup>

Der EuGH hat – den Schlussanträgen des Generalanwalts Bot vom 12.4.2016 folgend – in einem Vertragsverletzungsverfahren die italienische Rechtslage zur Entschädigung der Opfer von Straftaten als unionsrechtswidrig erklärt, da nur die Opfer einiger weniger, besonders qualifizierter (insb. terroristischer) Straftaten eine derartige Entschädigung erhalten können. Hingegen sehe Art. 12 Abs. 2 RL 2004/80/EG vor, dass derartige Entschädigungsleistungen für „in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet vorsätzlich begangenen Gewalttaten [vorzusehen sind], die eine gerechte und angemessene Entschädigung der Opfer gewährleistet“. Dies interpretiert der EuGH dahingehend, dass sich eine solche Regelung auf alle vorsätzlich begangenen Gewalttaten erstrecken müsse.<sup>80</sup>

#### 7. Digitale Spuren/Verfolgung von Cyberkriminalität<sup>81</sup>

Aufbauend auf den Schlussfolgerungen des Rates zur Verbesserung der Strafjustiz im Cyberspace<sup>82</sup> werden auf europäischer Ebene derzeit zum einen praktische Fragen der verbesserten Verfolgung von Cyberkriminalität<sup>83</sup> und des Umgangs mit digitalen Spuren/e-Evidence diskutiert (u.a. elektronische Erstellung und Übermittlung von Europäischen Ermittlungsanordnungen<sup>84</sup>; Sammlung von best practices). Zum anderen werden Legislativmaßnahmen hinsichtlich folgender Themenbereiche erwogen:

##### a) Direkte Kooperationen mit ausländischen Internetdienstleistern (Privatisierung der Rechtshilfe)

Eine weitergehende Privatisierung und Informalisierung der Rechtshilfe dergestalt, dass mit ausländischen Internet-Diensteanbietern unmittelbar und damit unter Umgehung des klassischen Rechtshilfewegs strafrechtliche „Zusammenarbeit“ betrieben werden kann, wird unter anderem in einem gemeinsamen Brief der Innenminister Frankreichs und Deutschlands, Bernard Cazeneuve und Thomas de Maizière, vom 26.10.2016 gefordert.<sup>85</sup> Als Vehikel hierfür solle dienen, dass jeder Betreiber von elektronischen Kommunikationsdiensten einen Ansprechpartner innerhalb der EU benennen solle, an den sich Strafverfolgungsbehörden direkt wenden können. Dieser Point of Contact solle autorisiert sein, Informationen zu Nutzern und zu Kommunikationsverbindungen mitzuteilen, erst recht, wenn es sich dabei um europäische Nutzer handele

<sup>79</sup> Richtlinie 2004/80/EG des Rates v. 29.4.2004 zur Entschädigung der Opfer von Straftaten, ABl. EU 2004 Nr. L 261, S. 15. Siehe zuletzt *Brodowski*, ZIS 2017, 11 (22).

<sup>80</sup> EuGH, Urt. v. 11.10.2016 – C-601/14 (Kommission v. Italien).

<sup>81</sup> Siehe zuletzt *Brodowski*, ZIS 2017, 11 (20).

<sup>82</sup> Ratsdok. 10007/16.

<sup>83</sup> Siehe hierzu ergänzend einen Bericht über die erste Tagung des European Judicial Cybercrime Network (Ratsdok. 8482/17) sowie eine Problembeschreibung aus Strafverfolgungsperspektive, namentlich seitens Europol und Eurojust, in Ratsdok. 7021/17.

<sup>84</sup> Siehe hierzu noch unten V. 5.

<sup>85</sup> Ratsdok. 14001/16.



(„data for European customers must be sorted in a jurisdiction where direct cooperation with competent authorities of Member States is authorized“<sup>86</sup>). Nach einer Diskussion im Rat auf seiner 3.546. Tagung am 8. und 9.6.2017 kündigte die Kommission an, Anfang 2018 eine Legislativmaßnahme hierzu zu unterbreiten.<sup>87</sup> Diese wird unter anderem auch zu diskutieren haben, inwieweit Nutzer von den Diensteanbietern über ein sie betreffendes Ermittlungsersuchen informiert werden dürfen.<sup>88</sup>

*b) Unmittelbarer, transnationaler Zugriff auf strafverfolungsrelevante Daten*

Ebenso wurde im Rat und seinen Gremien erörtert, inwieweit die Möglichkeit zum transnationalen Zugriff auf strafverfolungsrelevante Daten unmittelbar durch die Strafverfolgungsbehörden selbst (im inländischen Kontext: § 110 Abs. 3 StPO) gestärkt werden können. Diese Frage, die insbesondere auch außereuropäische (Souveränitäts-)Interessen betrifft, dürfte ebenfalls (ab) 2018 Gegenstand einer Legislativmaßnahme der Kommission werden.<sup>89</sup>

*c) Umgang mit Verschlüsselung*

Auf einem von Eurojust veranstalteten „Strategischen Seminar“ wurde hinsichtlich des Umgangs mit verschlüsselten Daten darauf verwiesen, dass in manchen Mitgliedstaaten Beschuldigte zur Herausgabe von Passwörtern oder jedenfalls zur Duldung der Abgabe eines Fingerabdrucks verpflichtet werden können, wobei letzteres – so die große Mehrzahl der Teilnehmer jenes Seminars – keinen Verstoß gegen die Selbstbelastungsfreiheit nach der Rechtsprechung des EGMR bedeuten sollte.<sup>90</sup> Der Rat schlug nunmehr vor, zunächst in einem „Reflexionsprozess unter der Leitinitiative der Kommission [...] die Herausforderungen, die der Einsatz der Verschlüsselung für die Strafverfolgung mit sich bringt,“ zu analysieren. Parallel hierzu sollen die technischen Fähigkeiten Europols und des dort angesiedelten EC3 zur Überwindung von Verschlüsselungsmechanismen gestärkt werden.<sup>91</sup> Die Kommission wiederum kündigte an, dass sie bis Ende 2017 hierzu eine Position beziehen und Maßnahmen vorschlagen werde.<sup>92</sup>

*8. Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikations-Verbindungsdaten*<sup>93</sup>

In einem Grundsatzurteil verhielt sich der EuGH zur Vorrats-

datenspeicherung von Telekommunikations-Verbindungsdaten, welche – wie in Deutschland seit dem 1.7.2017 – auf einer nationalen Gesetzgebung beruht.<sup>94</sup> Unter Verweis auf seine Rechtsprechung zur Vorratsdatenspeicherung auf unionsrechtlich determinierter Grundlage<sup>95</sup> betont er die Schwere eines derartigen Grundrechtseingriffs, den allein „die Bekämpfung der schweren Kriminalität“ rechtfertigen könne.<sup>96</sup> Doch angesichts der angegriffenen, allgemeinen und weder personell noch situativ eingegrenzten Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikations-Verbindungsdaten verneinte der EuGH deren Unionsrechtskonformität.<sup>97</sup> Zudem müsse selbst bei einer unionsrechtskonformen, d.h. personell, situativ und temporal eingegrenzten Vorratsdatenspeicherung ein Zugriff auf die gespeicherten Daten kraft Unionsrecht einer Vorabkontrolle durch ein Gericht oder durch eine unabhängige Stelle unterliegen.<sup>98</sup>

**V. Zusammenarbeit in Strafsachen**

*1. Europäischer Haftbefehl (RB 2002/584/JI)*<sup>99</sup>

*a) Verkappter Ablehnungsgrund menschenrechtswidriger Haftbedingungen*

Mit Beschl. v. 12.9.2016 legte das HansOLG Bremen Fragen dem EuGH zur Vorabentscheidung vor, um den Maßstab bei

<sup>94</sup> EuGH, Urt. v. 21.12.2016 – C-203/15 und C-698/15 (Tele2, Watson) m. Anm. u. Bspr. *Frenz*, DVBl. 2017, 183; *Kipker/Schefferski/Stelzer*, ZD 2017, 131; *Priebe*, EuZW 2017, 136; *Rofnagel*, NJW 2017, 696; *Ziebarth*, ZUM 2017, 398. Ein weiteres Vorabentscheidungsersuchen auf Vorlage eines griechischen Gerichts ist unter der Rs. C-475/16 anhängig.

<sup>95</sup> EuGH, Urt. v. 8.4.2014 – C-293/12, C-594/12.

<sup>96</sup> EuGH, Urt. v. 21.12.2016 – C-203/15 und C-698/15 (Tele2, Watson), Rn. 102.

<sup>97</sup> EuGH, Urt. v. 21.12.2016 – C-203/15 und C-698/15 (Tele2, Watson), Rn. 103 ff.

<sup>98</sup> EuGH, Urt. v. 21.12.2016 – C-203/15 und C-698/15 (Tele2, Watson), Rn. 123 ff.

<sup>99</sup> RB des Rates v. 13.6.2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten i.d.F. CONSLEG 2002F0584 v. 28.3.2009. Siehe zuletzt *Brodowski*, ZIS 2017, 11 (22 f.) m.w.N.; sowie ferner *Böhm*, NStZ 2017, 77 (78 ff.); ECBA (Hrsg.), *How to Defend a European Arrest Warrant Case*, 2017, verfügbar unter:

<http://handbook.ecba-eaw.org/> (3.11.2017). Das schwedische Vorabentscheidungsersuchen hinsichtlich der Auslieferung zur Strafvollstreckung nach Verurteilung zu einer (untrennbaren) Gesamtstrafe wegen mehrerer Taten, von denen nur hinsichtlich mancher Listendelikte bzw. beiderseitige Strafbarkeit gegeben ist, wurde zwischenzeitlich zurückgezogen (vgl. EuGH, Beschl. v. 6.12.2016 – C-148/16 [Akarsar]). Im Vorabentscheidungsersuchen Piotrowski (Rs. C-367/16) zur Frage der Auslieferung von Minderjährigen fand am 13.6.2017 die mündliche Verhandlung vor dem EuGH statt. Zu EuGH, Urt. v. 6.9.2016 – C-182/15 (Petruhhin) siehe ergänzend die Bspr. *Bock*, ZWH 2017, 1; *Zimmermann*, ZIS 2017, 220.

<sup>86</sup> Ratsdok. 14001/16, S. 3.

<sup>87</sup> Eine nähere Diskussion der Handlungsoptionen findet sich in Arbeitspapieren der Kommission, Ratsdok. 9543/17, Ratsdok. 9554/17 sowie zuvor Ratsdok. 15072/1/16 REV 1, S. 4 ff.

<sup>88</sup> Ratsdok. 6056/17, S. 4.

<sup>89</sup> Zu den Handlungsoptionen siehe erneut die Arbeitspapiere der Kommission in Ratsdok. 9543/17 und Ratsdok. 9554/17.

<sup>90</sup> Ratsdok. 13982/16.

<sup>91</sup> Ratsdok. 14711/16, S. 7 f.

<sup>92</sup> Ratsdok. 6056/17, S. 5 f.

<sup>93</sup> Siehe zuletzt *Brodowski*, ZIS 2017, 11 (21) m.w.N.

dem verkappten Ablehnungsgrund menschenrechtswidriger Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat zu konkretisieren.<sup>100</sup> Nach dem Grundsatzurteil der Großen Kammer des EuGH v. 5.4.2016, das in derselben Auslieferungssache ergangen war, ist bereits geklärt, dass der Vollstreckungsmitgliedstaat bei einer echten Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung des Verfolgten infolge der Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat die Überstellung aufschieben, ggf. die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls aussetzen oder gar „beenden“ darf, wenn keine ausreichende Gewähr für die Einhaltung hinreichender Haftbedingungen gegeben ist oder wird.<sup>101</sup> Nunmehr thematisiert das HansOLG Bremen, ob sich diese Prüfung allein auf die Haftbedingung in der ersten (Untersuchungs-)Haftanstalt beschränken darf, oder ob auch diejenigen Haftanstalten in den Blick zu nehmen sind, in die der Verfolgte im weiteren Verlauf des Verfahrens und auch im Falle einer anschließenden Strafvollstreckung verbracht werden könnte.

Mit den praktischen Auswirkungen des vorgenannten Grundsatzurteils des EuGH beschäftigte sich das Eurojust-College in einer Arbeitssitzung am 14.2.2017. Im Abschlussbericht<sup>102</sup> wird dafür plädiert, statt pejorativ Zusicherungen ausreichender Haftbedingungen zu verlangen, lediglich „zusätzliche Informationen“ über die Haftbedingungen anzufordern. Ob der menschenrechtlich geforderte Mindeststandard an Haftbedingungen in einem Mitgliedstaat eingehalten werde, sei zudem nicht pauschal anhand einzelner Kriterien (z.B. Zellengröße) zu beurteilen, sondern es seien sämtliche Faktoren in eine Gesamtabwägung einzubeziehen. Ferner wurde diskutiert, inwieweit sich Möglichkeiten der Vollstreckungsübernahme anbieten und ob diese ggf. durch legislative Änderungen – etwa in Art. 4 Nr. 6 RB 2002/584/JI – zu stärken seien, um selbst bei drohenden menschenrechtswidrigen Haftbedingungen eine Straflosigkeit zu vermeiden.

*b) Ablehnungsgrund der Vollstreckungsübernahme (Art. 4 Nr. 6 RB 2002/584/JI)*

Ist eine Freiheitsstrafe gegen einen Verurteilten zu vollstrecken, der sich in einem anderen EU-Mitgliedstaat als dem

<sup>100</sup> Das Verfahren wird unter der Rs. C-148/16 (Aranyosi) geführt.

<sup>101</sup> EuGH, Urt. v. 5.4.2016 – C-404/15 und C-669/16 PPU (Aranyosi und Căldăraru) m. Anm. u. Bspr. *Böhm*, NJW 2016, 1708; *Brodowski*, JR 2016, 415; *Dietz*, NVwZ 2016, 1383; *Kromrey/Morgenstern*, ZIS 2017, 106; *Meyer*, JZ 2016, 621; *Oehmichen*, StV 2017, 257; *Reinbacher/Wendel*, EuGRZ 2016, 333; *Ruffert*, JuS 2016, 853; *Satzger*, NStZ 2016, 514; *Schwarz*, EuR 2016, 421; *van Ballegooij/Bard*, NJECL 7 (2016), 439. Zur verfassungsrechtlichen Perspektive Deutschlands siehe BVerfG, Beschl. v. 15.12.2015 – 2 BvR 2735/14 sowie ergänzend neben den vorgenannten Bspr. *Burchardt*, ZaöRV 76 (2016), 527; *Classen*, EuR 2016, 304; *Finke*, HRRS 2016, 327; *Gärditz*, JZ 2016, 1116; *Kühne*, StV 2016, 299; *Meyer*, HRRS 2016, 332; *Nettesheim*, JZ 2016, 424; *Oehmichen*, FD-StrafR 2016, 375738; *Sachs*, JuS 2016, 373; *Sauer*, NJW 2016, 1134; *Schönberger*, JZ 2016, 422.

<sup>102</sup> Ratsdok. 9197/17.

Urteilsstaat befindet, so bestehen zwei Möglichkeiten: Der Urteilsstaat kann entweder mittels einer Europäischen Vollstreckungsanordnung<sup>103</sup> um Vollstreckungshilfe durch den Aufenthaltsstaat ersuchen, oder aber er kann einen Europäischen Haftbefehl zur Strafvollstreckung ausstellen und damit den Aufenthaltsstaat zur Überstellung des Verurteilten an den Urteilsstaat ersuchen. Bei zweitgenannter Möglichkeit kann jedoch der (fakultative) Ablehnungsgrund in Art. 4 Nr. 6 RB 2002/584/JI greifen, dem zufolge die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls verweigert werden kann, wenn „sich die gesuchte Person im Vollstreckungsmitgliedstaat aufhält, dessen Staatsangehöriger ist oder dort ihren Wohnsitz hat und dieser Staat sich verpflichtet, die Strafe oder die Maßregel der Sicherung nach seinem innerstaatlichen Recht zu vollstrecken“. In den Niederlanden ist dies, so die Rechtsbank Amsterdam, als zwingender Ablehnungsgrund ausgestaltet, der auf die bloß abstrakte Möglichkeit einer Vollstreckungshilfe verweist; ähnlich ist auch das in § 80 Abs. 3 S. 1 IRG hinsichtlich der Auslieferung Deutscher zur Strafvollstreckung gewählte Regelungsmodell. Auf Vorlage der Rechtsbank Amsterdam, die Zweifel an der Unionsrechtskonformität hat, steht die niederländische Regelung nun auf dem Prüfstand des EuGH. In seinen Schlussanträgen vom 15.2.2017 wandte sich Generalanwalt Bot gegen den Automatismus der niederländischen Regelung. Es sei vielmehr eine Einzelfallprüfung erforderlich, in welchem Land eine Resozialisierung des Verurteilten die besten Erfolgsaussichten habe. Auch sei eine auf Art. 4 Nr. 6 RB 2002/584/JI gestützte Ablehnung der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls nur zulässig, wenn im konkreten Einzelfall eine wirksame Verpflichtung zur Vollstreckungsübernahme bestehe.<sup>104</sup>

*c) Aktivlegitimation (Art. 1 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 RB 2002/584/JI)*

In drei Parallellentscheidungen urteilte der EuGH über die Aktivlegitimation des schwedischen Reichspolizeiamts,<sup>105</sup> des litauischen Justizministeriums<sup>106</sup> sowie eines ungarischen Staatsanwalts<sup>107</sup> zur Ausstellung europäischer Haftbefehle. Darin bekräftigte er, dass es eine Frage des autonom und einheitlich auszulegenden Unionsrechts sei, wer aktivlegitimiert sei.<sup>108</sup> Den Begriff der Justizbehörde grenzte der EuGH sodann negativ von der Exekutive/Gubernative – und damit sowohl vom litauischen Justizministerium als auch vom schwedischen Reichspolizeiamt – ab und verwies neben der Gewaltenteilung im Allgemeinen darauf, dass das System des Europäischen Haftbefehls darauf beruhe, dass im Ausstel-

<sup>103</sup> Siehe hierzu sogleich V. 2.

<sup>104</sup> EuGH, laufende Rs. C-579/15 (Popławski); die Urteilsverkündung ist auf den 29.6.2017 terminiert.

<sup>105</sup> EuGH, Urt. v. 10.11.2016 – C-452/16 PPU (Poltrak).

<sup>106</sup> EuGH, Urt. v. 10.11.2016 – C-477/16 PPU (Kovalkovas).

<sup>107</sup> EuGH, Urt. v. 10.11.2016 – C-453/16 PPU (Özçelik).

<sup>108</sup> EuGH, Urt. v. 10.11.2016 – C-452/16 PPU (Poltrak), Rn. 32; EuGH, Urt. v. 10.11.2016 – C-477/16 PPU (Kovalkovas), Rn. 33.

lungsstaat bereits eine justizielle Kontrolle erfolgt sei.<sup>109</sup> Hingegen unterlägen die Bestätigung eines nationalen Haftbefehls durch einen ungarischen Staatsanwalt und der hierauf gründende Europäische Haftbefehl einer hinreichenden justiziellen Kontrolle, so dass dessen Aktivlegitimation nicht in Zweifel zu ziehen sei.<sup>110</sup> Der EuGH lehnte eine zeitliche Begrenzung der Wirkung seiner Urteile in Bezug auf Schweden und Litauen ab. Daher reagierte Schweden umgehend; mit Wirkung zum 19.12.2016 ist dort nunmehr die Swedish Prosecution Authority zum Erlass Europäischer Haftbefehle zuständig.<sup>111</sup> Eine Korrektur der litauischen Rechtslage war bereits 2013 erfolgt,<sup>112</sup> so dass allenfalls Altfälle noch auf Basis dieser EuGH-Entscheidung angreifbar sind.

*d) Verschiebungen des Übergabezeitpunkts (Art. 23 RB 2002/584/JI)*

Die in Art. 23 RB 2002/584/JI genannten Fristen, binnen derer eine Übergabe der gesuchten Person zu erfolgen hat, und die Maßgabe des Art. 23 Abs. 5 RB 2002/584/JI, dass nach Ablauf dieser Fristen die gesuchte Person freizulassen ist, sind nach Auffassung des EuGH einschränkend auszulegen. Insbesondere in Fällen, in denen sich die zu überstellende Person unerwartet der Überstellung widersetzt, kann (ggf. wiederholt) ein neuer Übergabezeitpunkt festgesetzt werden, der von der Verpflichtung zur Freilassung nach Art. 23 Abs. 5 RB 2002/584/JI entbindet.<sup>113</sup>

*e) Tätigkeitsbericht von Eurojust*

Im Mai 2017 legte Eurojust einen zweiten Bericht über seine Tätigkeiten im Bereich des Europäischen Haftbefehls vor.<sup>114</sup> Abgesehen von den darin berichteten praktischen Schwierigkeiten (u.a. Identitätsfeststellungen, fehlende Unterschriften, unklarer Verfahrensstand, Verzögerungen der Überstellung wegen Streiks) gibt es noch immer divergierende Auffassungen dahingehend, welche zusätzlichen Informationen (z.B. über Verdachtsgründe) vom Vollstreckungsstaat angefordert werden können; insoweit suchte Eurojust nach pragmatischen Lösungen. Der Ablehnungsgrund fehlender beiderseitiger Strafbarkeit sei vor allem bei Kindesentziehungen und der bloßen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung (ohne Beteiligung i.e.S. an einem von einer solchen Vereinigung begangenen Delikt) problematisch geworden; im Übrigen sei regelmäßig ein Listendelikt nach Art. 2 Abs. 2 RB 2002/584/JI gegeben gewesen, bei dem dieser Ablehnungsgrund nicht bestehe. Meinungsverschiedenheiten bestünden ferner dahingehend, ob der Ablehnungsgrund der Strafverfolgung im

Vollstreckungsstaat (Art. 4 Nr. 2 RB 2002/584/JI) auch greife, wenn erst infolge eines Europäischen Haftbefehls der Vollstreckungsstaat Ermittlungen aufnehme. Ferner berichtet Eurojust nach wie vor von Fällen, in denen der Europäische Haftbefehl nicht verhältnismäßig gewesen sei, weil er etwa nur zur Durchsetzung einer Belehrung des Beschuldigten erlassen wurde.

*2. Europäische Vollstreckungsanordnung (RB 2008/909/JI)<sup>115</sup>*

*a) Normidentität als Voraussetzung beiderseitiger Strafbarkeit?*

Der Ablehnungsgrund einer fehlenden beiderseitigen Strafbarkeit (Art. 7 Abs. 3, Art. 9 Abs. 1 lit. d RB 2008/909/JI) setzt dem EuGH zufolge voraus, dass die Feststellungen, die im Urteil des Ausstellungsstaats getroffen wurden, zugleich auch die Strafbarkeit nach dem Recht des Vollstreckungsstaats tragen können.<sup>116</sup> Ggf. ist aber eine Umstellung des Sachverhalts auf einen (hypothetischen) Inlands Sachverhalt vorzunehmen.<sup>117</sup> Trotz der vom EuGH gewählten Formulierung, dass bezüglich der beiderseitigen Strafbarkeit zu prüfen sei, ob im Vollstreckungsstaat „ein ähnliches, vom nationalen Recht dieses Staates geschütztes Interesse als verletzt gegolten hätte“, spricht diese Entscheidung somit eher gegen die These, dass zwischen den Straftatbeständen des Ausstellungs- und des Vollstreckungsstaats eine Normidentität bestehen muss.<sup>118</sup>

*b) Anrechnung von in Haft geleisteter Arbeit*

Mit Urteil vom 8.11.2016 schloss sich der EuGH der Argumentation des Generalanwalts Bot hinsichtlich der Frage an, dass bei einer Vollstreckungsübernahme die vor der Übernahme der Vollstreckung in Haft geleistete Arbeit ausschließlich nach dem Recht des Ausstellungsstaats anzurechnen ist.<sup>119</sup> Zwar sei RB 2008/909/JI im Vollstreckungsstaat – hier: Bulgarien – noch nicht umgesetzt worden, und es sei auch „ständige Rechtsprechung“ des EuGH, „dass die Rahmenbeschlüsse gemäß Art. 34 Abs. 2 Buchst. b [EUV a.F.] zwar

<sup>109</sup> EuGH, Urt. v. 10.11.2016 – C-452/16 PPU (Poltrak), Rn. 34 ff.; EuGH, Urt. v. 10.11.2016 – C-477/16 PPU (Kovalkovas), Rn. 35 ff.

<sup>110</sup> EuGH, Urt. v. 10.11.2016 – C-453/16 PPU (Özçelik), Rn. 21 ff.

<sup>111</sup> Ratsdok. 6122/17.

<sup>112</sup> Vgl. Ratsdok. 15714/16, S. 2.

<sup>113</sup> EuGH, Urt. v. 25.1.2017 – C-640/15 (Vilkas).

<sup>114</sup> Ratsdok. 9198/17. Zum ersten Bericht in Ratsdok. 10269/14 siehe Brodowski, ZIS 2015, 79 (97).

<sup>115</sup> RB 2008/909/JI des Rates v. 27.11.2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union, ABl. EU 2008 Nr. L 327, S. 27 i.d.F. CONSLEG 2008F0909 v. 28.3.2009. Siehe zuletzt Brodowski, ZIS 2016, 10 (23 f.) m.w.N.

<sup>116</sup> EuGH, Urt. v. 11.1.2017 – C-289/15 (Grundza), Ls. 1 sowie Rn. 37.

<sup>117</sup> EuGH, Urt. v. 11.1.2017 – C-289/15 (Grundza), Rn. 38.

<sup>118</sup> Zur vergleichbaren Streitfrage bei § 3 IRG vgl. einerseits Vogel/Burchard, in: Grützner/Pötz/Kreß (Hrsg.), Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 40. Lfg., Stand: Dezember 2016, § 3 IRG Rn. 29; andererseits Kubiciel, in: Ambos/König/Rackow (Hrsg.), Rechtshilfe in Strafsachen, 2015, § 3 IRG Rn. 26.

<sup>119</sup> EuGH, Urt. v. 8.11.2016 – C-554/14 (Ognyanov), Ls. 1 m. Anm. Böhm, NJW 2017, 461.

keine unmittelbare Wirkung haben<sup>120</sup>. Auch das Gebot der rahmenbeschlusskonformen Auslegung des nationalen Rechts dürfe nicht zur Folge haben, „dass auf der Grundlage eines Rahmenbeschlusses unabhängig von einem zu seiner Durchführung erlassenen Gesetz die strafrechtliche Verantwortlichkeit derjenigen, die gegen die Vorschriften dieses Beschlusses verstoßen, festgelegt oder verschärft wird“<sup>121</sup>. Dem steht jedoch nicht entgegen, dass Gerichte der Mitgliedstaaten nationale Vorschriften ggf. anders (und strenger) interpretieren müssen, um dem Gebot der rahmenbeschlusskonformen Auslegung Rechnung zu tragen, selbst wenn sich ein Gericht dadurch in Widerspruch zu einem höherrangigen mitgliedstaatlichen Gericht setzt.<sup>122</sup>

*c) Zur Stichtagsregelung bei Altfällen (Art. 28 Abs. 2 RB 2008/909/JI)*

Art. 28 Abs. 2 RB 2008/909/JI gestattet es den Mitgliedstaaten, das vor dem 5.12.2011 geltende Recht auf Altfälle weiter anzuwenden. Der EuGH entschied auf Vorlage der Rechtsbank Amsterdam, dass dies sich nur auf vor diesem Datum rechtskräftig abgeurteilte Altfälle bezieht, nicht auf bloß erstinstanzliche Entscheidungen.<sup>123</sup>

*3. Gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen*<sup>124</sup>

Ende Dezember legte die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen vor.<sup>125</sup> Hierdurch, so die Vorstellung der Kommission, solle ein in allen Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbares, einheitliches Regelwerk zur gegenseitigen Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen geschaffen werden, „die von einem anderen Mitgliedstaat im Rahmen eines Strafverfahrens erlassen wurden“ (Art. 1 Abs. 1 VO-E). Damit ist zugleich klargestellt, dass alternative Regime einer Vermögensabschöpfung (civil oder administrative forfeiture) nicht vom Regelungsbereich dieses VO-E erfasst werden sollen, wohl aber eine sogenannte non-conviction-based confiscation und andere Formen einer weiten strafrechtlichen Vermögensabschöpfung. Auch in Strafverfahren gegen juristische Personen erlassene Entscheidungen sind anzuerkennen (Art. 26 Abs. 2 VO-E). Die Vollstreckung selbst erfolgt nach dem Recht des Vollstreckungsstaats (Art. 26 Abs. 1 VO-E). Auf Alternativen zur

Einziehung oder Sicherstellung darf jedoch nur in den von der Verordnung selbst vorgesehenen Fällen zurückgegriffen werden (Art. 26 Abs. 3 VO-E). Die Sachgründe, die zum Erlass einer Einziehungs- oder Sicherstellungsentscheidung geführt haben, können allein im Entscheidungsstaat angegriffen werden (Art. 33 Abs. 2 VO-E); im Übrigen (und zur Gewährleistung einer Einhaltung der Ablehnungs- und Aussetzungsgründe) hat ein Rechtsbehelf im Vollstreckungsstaat zur Verfügung zu stehen (Art. 33 Abs. 1 VO-E).

*a) Einziehungsentscheidungen*

Einziehungsentscheidungen beziehen sich auf die endgültige Vermögensabschöpfung und müssen, um europaweit vollstreckbar zu sein, von einem Gericht erlassen worden sein (vgl. Art. 2 Nr. 1, Nr. 8 lit. b VO-E). Eine solche Entscheidung kann durch die nach nationalem Recht des ersuchenden Staats (Entscheidungsstaat) zur Vollstreckung zuständigen Stelle (in der Terminologie des VO-E: Entscheidungsbehörde) in einer standardisierten Bescheinigung (Anhang I<sup>126</sup>) dokumentiert und zertifiziert und hierdurch verkehrsfähig gemacht werden. Diese Bescheinigung ist grundsätzlich nur an einen einzigen (Art. 5 Abs. 1 VO-E) anderen Staat zu übermitteln, konkret an denjenigen Staat, hinsichtlich dem die Entscheidungsbehörde einen „berechtigten Grund zu der Annahme hat“, dass der abzuschöpfende Vermögenswert dort belegen ist, bzw. hilfsweise an den (Wohn-)Sitzstaat (Art. 4 VO-E). Weitreichende Ausnahmen ermöglichen die Übermittlung derselben Einziehungsentscheidung an mehrere andere Mitgliedstaaten (Art. 5 Abs. 2 und 3 VO-E); ohnehin ist die Vollstreckung auch im ersuchenden Staat selbst nicht gesperrt (Art. 6 Abs. 1 VO-E). Eine Einziehungsentscheidung ist sodann von der Vollstreckungsbehörde des ersuchten Staats wie eine inländische Einziehungsentscheidung (Art. 8 Abs. 1 VO-E) unverzüglich und jedenfalls innerhalb von 30 Tagen anzuerkennen und nach spätestens 30 weiteren Tagen zu vollstrecken (Art. 10 VO-E), es sei denn, es liegt ein Versagungsgrund nach Art. 9 VO-E oder ein Aussetzungsgrund nach Art. 11 VO-E vor. Als Versagungsgründe sind vorgesehen:

- unvollständige oder offensichtlich unrichtige Bescheinigungen (Art. 9 lit. a VO-E);
- ne bis in idem (Art. 9 lit. b VO-E);
- Immunitäten und Vorrechte (Art. 9 lit. c VO-E);
- Primat des Territorialstaats (Art. 9 lit. d VO-E);
- Rechte gutgläubiger Dritter nach dem Recht des Vollstreckungsstaats (Art. 9 lit. e VO-E);
- (fakultativ nach dem Recht des Vollstreckungsstaats) beiderseitige Strafbarkeit, außer die der Entscheidung zugrundeliegende Straftat ist ein Listendelikt des Art. 3 Abs. 1 VO-E mit maximaler Strafandrohung von zumindest drei Jahren Freiheitsstrafe (Art. 9 lit. f i.V.m. Art. 3 VO-E); sowie
- rechtskräftige Abwesenheitsentscheidungen, es sei denn, die Anforderungen des RB 2009/299/JI wurden gewahrt (Art. 9 lit. g VO-E).

<sup>120</sup> EuGH, Urt. v. 8.11.2016 – C-554/14 (Ognyanov), Rn. 58.

<sup>121</sup> EuGH, Urt. v. 8.11.2016 – C-554/14 (Ognyanov), Rn. 64.

<sup>122</sup> EuGH, Urt. v. 8.11.2016 – C-554/14 (Ognyanov), Ls. 2.

<sup>123</sup> EuGH, Urt. v. 25.1.2017 – C-582/15 (van Vemde).

<sup>124</sup> Siehe zuletzt *Brodowski*, ZIS 2017, 11 (25) m.w.N. Zur materiell-rechtlichen Seite siehe Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 3.4.2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union, ABl. EU 2014 L 127, S. 39; sowie *Brodowski*, ZIS 2015, 79 (88 f.) m.w.N.

<sup>125</sup> KOM (2016) 819 endg. v. 21.12.2016.

<sup>126</sup> KOM (2016) 819 ANNEX 1 endg. v. 21.12.2016.

Ein allgemeiner Grundrechtsvorbehalt ist allein in Art. 1 Abs. 2 VO-E und somit nicht als enumerativ hervorgehobener Ablehnungsgrund vorgesehen. Eine Aussetzung der Vollstreckung kommt (nur) dann in Betracht, wenn diese noch laufende strafrechtliche Ermittlungen beeinträchtigen könnte, wenn zu befürchten ist, dass durch die gleichzeitige Vollstreckung in mehreren Staaten erheblich mehr als der festgesetzte Betrag eingezogen werden könnte, wenn die Gegenstände bereits im Vollstreckungsstaat eingezogen wurden oder werden, sowie wenn ein Rechtsbehelf nach Art. 33 VO-E eingelegt worden ist.

Mit den eingezogenen Vermögenswerten sind – nach Maßgabe des Rechts des Entscheidungsstaats und dort ergangener Entscheidungen – primär die geschädigten Personen zu entschädigen bzw. diesen der eingezogene Vermögenswert zurückzugeben (Art. 31 Abs. 3, Abs. 4 lit. e VO-E). Verbleibende Vermögenswerte abseits von Geldern können verkauft oder alternativ – mit Zustimmung des Entscheidungsstaats – „im Vollstreckungsstaat nach seinem nationalen Recht für im allgemeinen Interesse liegende oder soziale Zwecke verwendet werden“ (Art. 31 Abs. 4 lit. a und c VO-E). Geldbeträge unterhalb von 10.000 EUR fließen allein dem Vollstreckungsstaat zu, bei höheren Beträgen wird der Betrag hälftig auf Vollstreckungs- und Entscheidungsstaat aufgeteilt (Art. 31 Abs. 2 VO-E).

#### b) Sicherstellungsentscheidungen

Mit Sicherstellungsentscheidungen sind vorläufige Sicherungen zum Zweck der späteren Vermögensabschöpfung gemeint; diese unterliegen zumindest der Maßgabe, von einem Gericht oder einem Staatsanwalt validiert zu werden (vgl. Art. 2 Nr. 2, Nr. 8 lit. a VO-E). Soweit eine Sicherstellung „in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall unter denselben Bedingungen angeordnet werden“ könnte und zugleich die Sicherstellung „unter Berücksichtigung der Rechte der betroffenen Person erforderlich und angemessen [ist], um die Vernichtung, Veränderung, Verbringung, Übertragung oder Veräußerung von Vermögensgegenständen im Hinblick auf eine etwaige spätere Sicherstellung einstweilig zu verhindern“ (Art. 13 Abs. 1 VO-E), kann eine europäische Sicherstellungsentscheidung gemäß des standardisierten Formblatts (Anhang II<sup>127</sup>) erlassen werden. Der Vermögenswert verbleibt vorläufig bis zu einer anzuerkennenden Einziehungsentscheidung im Vollstreckungsstaat (arg. ex. Art. 14 Abs. 5 lit. b VO-E). Die Anerkennungspflicht (Art. 17 VO-E) und das Procedere ist ähnlich (Art. 15, 16 VO-E), die Fristen sind aber auf 24 Stunden verkürzt (Art. 19 VO-E). Die Aussetzungs- und Ablehnungsgründe (Art. 20, Art. 18 VO-E) sind – mit Ausnahme Rechte gutgläubiger Dritter – dieselben wie bei einer Einziehungsentscheidung. (Nur) Bei einer Sicherstellungsentscheidung ist ausdrücklich angeordnet, dass diese den betroffenen Personen mitsamt einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen ist (Art. 21 VO-E), wenn nicht ausnahmsweise Vertraulichkeit geboten ist (Art. 22 VO-E).

<sup>127</sup> KOM (2016) 819 ANNEX 1 endg. v. 21.12.2016.

#### c) Erste Diskussionen im Rat

Seitens der Mitgliedstaaten wurde in ersten Diskussionen im Rat und seinen Gremien der vorgeschlagene sachliche Anwendungsbereich begrüßt, teils aber auch noch divergierend interpretiert. Die vorgesehenen Fristen werden gemeinhin als zu knapp bemessen erachtet.<sup>128</sup> Dass sich der Legislativvorschlag – im Bereich der Strafrechtspflege: erstmalig – auf eine unmittelbar anwendbare Verordnung und nicht, wie zuvor üblich, auf eine Richtlinie (bzw. zuvor auf einen Rahmenbeschluss) richtet, stieß auf Verwunderung und teils auf Vorbehalte.<sup>129</sup> Die Erwägungen, die die Kommission zu dieser Entscheidung bewogen haben – namentlich größere Effektivität dank einheitlicher und unmittelbarer Geltung – ließe sich indes auch auf andere Instrumente der gegenseitigen Anerkennung übertragen, so dass der vorliegende Verordnungsvorschlag durchaus als Testballon verstanden werden kann.

#### 4. Gegenseitige Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (RB 2005/214/JI)<sup>130</sup>

Eine Gruppe von Mitgliedstaaten schlägt vor, die praktische Anwendung des Rahmenbeschlusses über die gegenseitige Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen durch weitere einheitliche Formulare zu verbessern.<sup>131</sup> Diese betreffen die Übersendung weiterer Informationen durch den Anordnungsstaat – etwa, dass der zu vollstreckende Betrag vollständig oder teilweise bereits beglichen wurde<sup>132</sup> – oder durch den Vollstreckungsstaat hinsichtlich der vollständigen<sup>133</sup> bzw. teilweisen<sup>134</sup> Anerkennung und Vollstreckung bzw. der nur teilweisen Anerkennung und Vollstreckung. Auch soll eine Musterübereinkunft geschaffen werden, durch die geregelt werden kann, dass der vollstreckte Geldbetrag abweichend vom Grundsatz des Art. 13 RB 2005/214/JI ganz oder teilweise dem Anordnungsstaat zufließt.<sup>135</sup>

<sup>128</sup> Ratsdok. 5359/17, S. 7.

<sup>129</sup> Ratsdok. 5359/17, S. 6.

<sup>130</sup> RB 2005/214/JI des Rates v. 24.2.2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen, ABl. EU 2005 Nr. L 76, S. 16 i.d.F. CONSLEG 2005F0214 v. 28.3.2009. Siehe zuletzt Brodowski, ZIS 2017, 11 (24) m.w.N.; sowie ferner Johnson/Reiffs, DAR 2017, 242.

<sup>131</sup> Ratsdok. 9610/17; zuvor Ratsdok. 14898/16 sowie Ratsdok. 6755/17; ergänzend Ratsdok. 15714/16, S. 1 f.

<sup>132</sup> Ratsdok. 9610/17, Anhang 1.

<sup>133</sup> Ratsdok. 9610/17, Anhang 3 und Anhang 4.

<sup>134</sup> Ratsdok. 9610/17, Anhang 5.

<sup>135</sup> Ratsdok. 9610/17, Anhang 6.

5. Europäische Ermittlungsanordnung (RL 2014/41/EU)<sup>136</sup>

Zum 15.5.2017 hatten erst drei Mitgliedstaaten – Deutschland, Frankreich und Rumänien – ihre Umsetzungsgesetzgebung der Europäischen Ermittlungsanordnung an die Kommission mitgeteilt;<sup>137</sup> bis Mitte Juni 2017 folgten nur Belgien, Lettland und Slowenien.<sup>138</sup>

6. Berücksichtigung von in anderen EU-Mitgliedstaaten ergangenen Verurteilungen (RB 2008/675/JI), hier bei Gesamtstrafenbildung<sup>139</sup>

Infolge der Schlussanträge von Generalanwalt Bot liegt nun größere Klarheit hinsichtlich der Vorlagefragen und des zugrunde liegenden Sachverhalts im Vorabentscheidungsverfahren Rs. C-171/16 (Beshkov) vor: Nach einer Verurteilung durch das LG Klagenfurt zu 18 Monaten Freiheitsstrafe, von denen 12 Monate zur Bewährung ausgesetzt wurden, beging der Verurteilte in Bulgarien während der noch laufenden Bewährungszeit eine weitere Straftat, für die er von einem Gericht in Sofia (Bulgarien) zu einer einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Diese wurde bislang nicht vollstreckt. Der Verurteilte beruft sich nunmehr auf die Vorschriften zur (nachträglichen) Gesamtstrafenbildung nach bulgarischem Strafrecht, die keine dem deutschen Recht (dort: § 55 StGB) vergleichbare Zäsurwirkung des tatgerichtlichen Urteils kennen. Das Vollstreckungsgericht legte nun die Frage der richtigen Anwendung des RB 2008/675/JI dem EuGH zur Vorabentscheidung vor.

In seinen Schlussanträgen vom 17.5.2017 hielt Generalanwalt Bot den RB 2008/675/JI für anwendbar, obwohl Art. 1 Abs. 1 RB 2008/675/JI nur von „Strafverfahren“ spricht. Auch sind, so Bot, ausländische Verurteilungen ohne weiteres Anerkennungsverfahren zu berücksichtigen.<sup>140</sup> Al-

lerdings dürfe die „Berücksichtigung“ der früheren Verurteilung gemäß Art. 3 Abs. 3 RB 2008/675/JI nicht die Folge haben, die ausländische Verurteilung oder das Vollstreckungsverfahren betreffend dieser Verurteilung abzuändern, aufzuheben oder zu überprüfen. Jede Gesamtstrafenbildung o.ä. hätte aber genau dies zur Folge. Daher bleibt dem bulgarischen Vollstreckungsgericht allein die Möglichkeit, die bulgarische Strafe im Wege eines Härtefallausgleichs auf ein Maß zu reduzieren, das den Verurteilten nicht schlechter stellt als einen allein von inländischen Gerichten Verurteilten – ein Gebot aus Art. 3 Abs. 1, Erwägungsgrund 8 RB 2008/675/JI.<sup>141</sup>

Das hat aber letztlich folgende, über BGHSt 43, 79 hinausgehende Konsequenz auch für §§ 54, 55 StGB: Bei jeder ausländischen Verurteilung, die nur deswegen nicht gesamtstrafenfähig ist, weil sie von einem EU-ausländischen<sup>142</sup> und nicht von einem inländischen Gericht getroffen wurde, ist eine hypothetische Gesamtstrafe zu bilden. Diese bildet sodann im Einklang mit Art. 3 Abs. 1, Abs. 5 UAbs. 2 RB 2008/675/JI das Höchstmaß des Gesamtstrafübels. Eine an sich zu verhängende höhere inländische (Einzel- oder Gesamt-)Strafe ist sodann entsprechend herabzusetzen<sup>143</sup> oder teilweise für vollstreckt<sup>144</sup> zu erklären. Nötigenfalls wäre diesem europarechtlichen Gebot sogar in einem Verfahren nach § 460 StPO zu entsprechen. Ob der EuGH sich diesen

<sup>136</sup> Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 3.4.2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen, ABl. EU 2014 Nr. L 130, S. 1. Siehe zuletzt *Brodowski*, ZIS 2015, 79 (94 ff.) m.w.N.; sowie ferner – aus dezidiert europäischer Perspektive – *Garcimartín Montero*, eucrim 2017, 45; *Ruggeri*, ZIS 2015, 456; *Zimmermann*, ZStW 127 (2015), 143.

<sup>137</sup> Ratsdok. 9301/17.

<sup>138</sup> Siehe:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/NIM/?uri=CELEX:32014L0041> (3.11.2017); siehe ferner Ratsdok. 15007/1/16.

<sup>139</sup> RB 2008/675/JI des Rates v. 24.7.2008 zur Berücksichtigung der in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergangenen Verurteilungen in einem neuen Strafverfahren, ABl. EU 2008 Nr. L 220, S. 32. Siehe zuletzt *Brodowski*, ZIS 2017, 11 (24).

<sup>140</sup> So auch EuGH, Urt. v. 9.6.2016 – C-25/15 (Balogh) zu Beschl. 2005/876/JI des Rates v. 21.11.2005 über den Austausch von Informationen aus dem Strafregister, ABl. EU 2005 Nr. L 322, S. 33, sowie Beschl. 2009/316/JI des Rates v. 6.4.2009 zur Einrichtung des Europäischen Strafregisterinformationssystem (ECRIS), ABl. EU 2009 Nr. L 93, S. 33; siehe hierzu *Brodowski*, ZIS 2017, 11 (25).

<sup>141</sup> Art. 3 Abs. 1 RB 2008/675/JI lautet auszugsweise: „Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts in einem Strafverfahren gegen eine Person frühere, in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Verurteilungen derselben Person wegen einer anderen Tat [...] in dem Maße berücksichtigt werden wie im Inland ergangene frühere Verurteilungen und dass sie mit gleichwertigen Rechtswirkungen versehen werden wie im Inland ergangene frühere Verurteilungen“. Erwägungsgrund 8 RB 2008/675/JI lautet auszugsweise: „Liegen bei einem Strafverfahren [...] Informationen über eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene frühere Verurteilung vor, so sollte so weit wie möglich vermieden werden, dass die betreffende Person schlechter behandelt wird, als wenn die frühere Verurteilung im Inland ergangen wäre.“

<sup>142</sup> Konkret: Ein Gericht derjenigen Mitgliedstaaten, die durch RB 2008/675/JI gebunden sind. Dazu zählen namentlich auch Dänemark, Irland und (noch) das Vereinigte Königreich.

<sup>143</sup> Diesen Weg beschritt der 5. *Strafsenat* (BGH JR 2010, 166 m. Anm. *van Gemmeren*) in feinsinniger Differenzierung zum 2. *Strafsenat* (BGH JR 2010, 132 m. Anm. *van Gemmeren*). Letztere Entscheidung hatte eine Anwendbarkeit des RB 2008/675/JI – entgegen BT-Drs. 16/13673, S. 5 – jedenfalls für Sachverhalte verneint, in denen deutsches Strafrecht auf den Sachverhalt, welcher der ausländischen Verurteilung zugrunde liegt, nicht anwendbar ist.

<sup>144</sup> Als Auffanglösung erwogen vom 5. *Strafsenat* (BGH JR 2010, 166 [168]); siehe zudem v. *Heintschel-Heinegg*, in: v. Heintschel-Heinegg (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar, Strafgesetzbuch, Stand: 35. Edition 1.8.2017 2017, § 55 Rn 12.

Schlussanträgen im Lichte dieser weitreichenden Konsequenzen anschließen wird, bleibt abzuwarten.

#### 7. Europäisches Strafregisterinformationssystem (ECRIS)<sup>145</sup>

Noch für den Juni 2017 plant die Kommission, einen aktualisierten Legislativvorschlag im Hinblick auf den Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige im Europäischen Strafregisterinformationssystem (ECRIS) vorzulegen, der – einem Wunsch der Mitgliedstaaten folgend – eine zentralisierte Speicherung von Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und damit kein dezentrales System vorsieht.<sup>146</sup>

#### 8. Gemeinsame Ermittlungsgruppen (GEG); Joint Investigation Teams (JITs)<sup>147</sup>

Auf seiner 3.513. Tagung am 16.1.2017 nahm der Rat der Europäischen Union – Auswärtige Angelegenheiten – eine Musterübereinkunft über die Errichtung einer Gemeinsamen Ermittlungsgruppe an.<sup>148</sup> Dies nahm das JITs Network Secretariat zum Anlass, das Handbuch über Gemeinsame Ermittlungsgruppen zu aktualisieren.<sup>149</sup>

#### 9. Schengener Informationssystem (SIS)

Ende Dezember 2016 legte die Kommission drei zusammenhängende Legislativmaßnahmen vor, die das Schengener Informationssystem (SIS) auf eine neue Rechtsgrundlage stellen sollen.<sup>150</sup> Der Vorschlag betreffend die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen sieht eine Ausweitung der Suchmöglichkeiten (nunmehr auch anhand einer Bildersuche, allerdings nur an Grenzübertrittsstellen, Art. 42 Abs. 4 VO-E) und der gespeicherten Fingerabdruck- und DNA-Daten vor. Letztere dürfen aber dem Vorschlag zufolge nicht zu Zwecken der Überstellung oder Ausliefe-

rung, sondern nur zu Zwecken des Schutzes vor (Kindes-) Entführung gespeichert werden (Art. 22 Abs. 1 lit. b VO-E). Im Rat wird erwogen, das SIS zukünftig nicht nur für einen Europäischen Haftbefehl gleichstehende Ausschreibungsersuchen zu nutzen (Art. 9 Abs. 2 und 3 RB 2002/584/JI), sondern auch für andere Instrumente der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen wie der Europäischen Vollstreckungsanordnung,<sup>151</sup> der Europäischen Geldstrafe oder Geldbuße<sup>152</sup> oder auch der Europäischen Ermittlungsanordnung<sup>153 154</sup>.

#### 10. Prümer Beschlüsse<sup>155</sup>

Bevor auf Grundlage der Prümer Beschlüsse der automatisierte Datenaustausch zu einem weiteren Mitgliedstaat hinsichtlich Fahrzeugregister- und Fingerabdruckdaten aufgenommen werden darf, ist nach Art. 25 Abs. 2 Beschl. 2008/615 durch den Rat durch einstimmigen Beschluss festzustellen, dass die innerstaatliche Rechtslage und -praxis den Vorgaben des Beschlusses entspricht. Allerdings sah bereits das frühere Primärrecht vor, dass Durchführungsbeschlüsse mit qualifizierter Mehrheit zu treffen seien (Art. 34 Abs. 2 lit. c S. 2 Hs. 2 EUV a.F.). Das strengere Einstimmigkeitserfordernis in Art. 25 Abs. 2 Beschl. 2008/615 und die fehlende Anhörung des Europäischen Parlaments erachtete der EuGH auf Klage des Europäischen Parlaments daher als primärrechtswidrig, so dass die angegriffenen Beschlüsse hinsichtlich des Datenaustauschs mit Malta, Zypern, Estland und Lettland nichtig seien. Deren Wirkungen werden jedoch bis zu einer Neuregelung aufrechterhalten.<sup>156</sup> Eine solche Neuregelung – auch weiterer, dem gleichen Makel ausgesetzter Durchführungsbeschlüsse – nahm der Rat der Europäischen Union – Justiz und Inneres – auf seiner 3.539. Tagung am 18.5.2017 in Brüssel an.<sup>157</sup>

<sup>145</sup> Beschl. 2005/876/JI des Rates v. 21.11.2005 über den Austausch von Informationen aus dem Strafregister, ABl. EU 2005 Nr. L 322, S. 33 sowie Beschl. 2009/316/JI des Rates v. 6.4.2009 zur Einrichtung des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS), ABl. EU 2009 Nr. L 93, S. 33. Siehe zuvor *Brodowski*, ZIS 2017, 11 (24 f.).

<sup>146</sup> Vgl. KOM (2017) 261 endg. v. 16.5.2017, S. 3. Zuvor Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des RB 2009/315/JI des Rates im Hinblick auf den Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige und das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS) und zur Ersetzung des Beschl. 2009/316/JI des Rates, KOM (2016) 7 endg. v. 19.1.2016 sowie Ratsdok. 9798/16.

<sup>147</sup> RB des Rates v. 13.6.2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen, ABl. EG 2002 Nr. L 162, S. 1. Siehe zuvor *Brodowski*, ZIS 2017, 11 (20).

<sup>148</sup> ABl. EU 2017 Nr. C 18, S. 1; zuvor Ratsdok. 14316/16.

<sup>149</sup> Ratsdok. 6128/1/17 REV 1.

<sup>150</sup> KOM (2016) 882 endg. (betreffend Grenzkontrollen), KOM (2016) 883 endg. (betreffend polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen) sowie KOM (2016) 881 endg. (betreffend der Rückführung), jew. v. 21.12.2016.

<sup>151</sup> Siehe oben V. 2.

<sup>152</sup> Siehe oben V. 4.

<sup>153</sup> Siehe oben V. 5.

<sup>154</sup> Ratsdok. 9595/17, S. 6.

<sup>155</sup> Beschl. 2008/615/JI des Rates v. 23.6.2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, ABl. EU 2008 Nr. L 210, S. 1, sowie Beschl. 2008/616/JI des Rates v. 23.6.2008 zur Durchführung des Beschl. 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, ABl. EU 2008 Nr. L 210, S. 12. Siehe zuletzt *Brodowski*, ZIS 2017, 11 (26) zur Beteiligung der Schweiz und Liechtenstein an diesem Regelwerk.

<sup>156</sup> EuGH, Urt. v. 22.9.2016 – C-14/15 und C-116/15 (Parlament v. Rat).

<sup>157</sup> Durchführungsbeschl. (EU) 2017/943 bis (EU) 2017/947, ABl. EU 2017 Nr. L 142, S. 84, 87, 89, 93, 97; siehe ferner zusammenfassend Ratsdok. 9014/17.

## VI. Zusammenarbeit mit Drittstaaten und Internationalen Organisationen

### 1. Europarat – Sexualstrafrecht<sup>158</sup>

Mit Beschluss vom 11.5.2017 genehmigte der Rat der Europäischen Union die Unterzeichnung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.<sup>159</sup> Hiervon zu unterscheiden ist der (zukünftige) Abschluss dieses Übereinkommens durch die EU.<sup>160</sup>

### 2. WHO-Protokoll zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen<sup>161</sup>

Auf Grundlage eines mit Zustimmung des Europäischen Parlaments ergangenen Ratsbeschlusses schloss die EU nunmehr das WHO-Protokoll zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen ab.<sup>162</sup>

### 3. USA

#### a) Datenschutz („umbrella agreement“)<sup>163</sup>

Das Europäische Parlament hat – trotz der zuvor vorgebrachten primärrechtlichen Bedenken<sup>164</sup> – dem Abschluss des Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union über den Schutz personenbezogener Daten bei der Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten zugestimmt.<sup>165</sup> Daher konnte es am 1.2.2017 in Kraft treten.<sup>166</sup>

<sup>158</sup> Siehe zuvor *Brodowski*, ZIS 2017, 11 (26). Zum Europarats-Übereinkommen („Istanbul-Konvention“), SEV Nr. 210, und dem deutschen Sexualstrafrecht siehe, statt mehrerer, *Hörnle*, ZIS 2015, 206 (213 ff.); *Fischer*, ZIS 2015, 312 (317); *Renzikowski*, NJW 2016, 3553 (3553).

<sup>159</sup> Bezogen auf strafrechtliche Aspekte: Beschl. (EU) 2017/865 des Rates v. 11.5.2017 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Bezug auf Aspekte, die die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen betreffen, ABl. EU 2017 Nr. L 131, S. 11.

<sup>160</sup> Kommissionsvorschlag hierzu in KOM (2016) 109 endg. v. 4.3.2016.

<sup>161</sup> Siehe zuvor *Brodowski*, ZIS 2017, 11 (26).

<sup>162</sup> Bezogen auf strafrechtliche Aspekte: Beschl. (EU) 2016/1750 des Rates v. 17.6.2016 über den Abschluss des Protokolls zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen zum Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakkonsums im Namen der Europäischen Union hinsichtlich seiner Bestimmungen über die Verpflichtungen in Bezug auf die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und die Festlegung von Straftaten, ABl. EU 2016 Nr. L 268, S. 6.

<sup>163</sup> Siehe zuletzt *Brodowski*, ZIS 2017, 11 (26 f.).

<sup>164</sup> SJ-0784/15; D(2015)57806 v. 14.1.2016.

<sup>165</sup> Vgl. Beschl. (EU) 2016/2220 des Rates, ABl. EU 2016 Nr. L 336, S. 1.

<sup>166</sup> Vgl. ABl. EU 2017 Nr. L 25, S. 1; siehe ergänzend eine Erklärung der Kommission, ABl. EU 2017 Nr. L 25, S. 2.

#### b) TFTP-Abkommen<sup>167</sup>

In ihrem vierten Evaluationsbericht zum Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Verarbeitung von Zahlungsverkehrsdaten und deren Übermittlung aus der Europäischen Union an die Vereinigten Staaten für die Zwecke des Programms zum Aufspüren der Finanzierung des Terrorismus begrüßte die Kommission die „ordnungsgemäß[e]“ Umsetzung des Abkommens und seiner Garantien im Evaluationszeitraum.<sup>168</sup> Insbesondere sei eine größere Transparenz seitens der US-Behörden zu verzeichnen; auch habe „die EU besseren Nutzen aus dem TFTP ziehen können als in den von den früheren Überprüfungen erfassten Zeiträumen. In einigen Fällen haben die Informationen im Rahmen des Abkommens entscheidend dazu beigetragen, die Ermittlungen in Bezug auf Terroranschläge innerhalb der EU voranzubringen“.<sup>169</sup>

#### c) PNR-Abkommen<sup>170</sup>

Verhaltener ist hingegen der Evaluationsbericht der Kommission zur Umsetzung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen und deren Übermittlung an das United States Department of Homeland Security. So sei ein Anstieg der Zugriffe auf PNR-Daten zu verzeichnen, die sich nicht auf Flüge von oder in die USA beziehen. Auch sei vermehrt auf eigentlich bereits zu maskierende Daten zugegriffen worden. Zudem sei die Anzahl der Mitarbeiter, die zum Zugriff auf PNR-Daten legitimiert seien, angestiegen.<sup>171</sup>

#### 4. Japan – Rechtshilfeübereinkommen<sup>172</sup>

Ein informeller Bericht der Kommission über das Rechtshilfeübereinkommen zwischen der EU und Japan<sup>173</sup> spricht von einer überschaubaren Fallzahl der (sonstigen) Rechtshilfe zwischen der EU und Japan, allerdings mit ansteigender Tendenz.<sup>174</sup> Zur weiteren Effektivierung enthält der Bericht Hinweise für die praktische Durchführung der Rechtshilfe mit Japan samt Erläuterungen zur dortigen Strafprozessrechtslage und -praxis.

<sup>167</sup> Siehe zuletzt *Brodowski*, ZIS 2016, 106 (119).

<sup>168</sup> KOM (2017) 31 endg. v. 19.1.2017.

<sup>169</sup> KOM (2017) 31 endg. v. 19.1.2017, S. 4.

<sup>170</sup> Siehe zuvor *Brodowski*, ZIS 2015, 79 (100). Zum Abkommen siehe ABl. EU 2012 Nr. L 215, S. 5; ABl. EU 2012 Nr. L 174, S. 1.

<sup>171</sup> KOM (2017) 29 endg. v. 19.1.2017, S. 4.

<sup>172</sup> Siehe zuletzt *Brodowski*, ZIS 2011, 940 (954).

<sup>173</sup> ABl. EU 2010 Nr. L 37, S. 20; siehe hierzu *Brodowski*, NJECL 2 (2011), 21.

<sup>174</sup> Ratsdok. 15008/16, S. 4.